

Mühlmeyer
Richard

Betriebslehre
der Banken und Sparkassen
kompetenzorientiert

2



Merkur 
Verlag Rinteln

Wirtschaftswissenschaftliche Bücherei für Schule und Praxis

Gründet von Handelsschul-Direktor Dipl.-Hdl. Friedrich Hutkap †

Verfasser:

Dipl.-Kfm. Jürgen Mühlmeyer, Studiendirektor

Dipl.-Hdl. Willi Richard, Studiendirektor

Mitarbeiter:

Dipl.-Betriebswirt Hans Werner Schwitala, Studiendirektor

Fast alle in diesem Buch erwähnten Hard- und Softwarebezeichnungen sind eingetragene Warenzeichen.

Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Nutzung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages. Hinweis zu § 60 a UrhG: Weder das Werk noch seine Teile dürfen ohne eine solche Einwilligung eingescannt und in ein Netzwerk eingestellt werden. Dies gilt auch für Intranets von Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen.

Die Merkur Verlag Rinteln Hutkap GmbH & Co. KG behält sich eine Nutzung ihrer Inhalte für kommerzielles Text- und Data Mining (TDM) im Sinne von § 44 b UrhG ausdrücklich vor. Für den Erwerb einer entsprechenden Nutzungserlaubnis wenden Sie sich bitte an copyright@merkur-verlag.de.

Umschlagfotos:

Bild links: Markus Goetzke, Commerzbank AG

Bild rechts oben: Frank11 – www.colourbox.de

Bild rechts unten: #224153 – www.colourbox.de

S. 325: dpa-Globus 017018

* * * * *

5. Auflage 2025

© 2021 by MERKUR VERLAG RINTELN

Gesamtherstellung:

MERKUR VERLAG RINTELN Hutkap GmbH & Co. KG, 31735 Rinteln

E-Mail: info@merkur-verlag.de

lehrer-service@merkur-verlag.de

Internet: www.merkur-verlag.de

Merkur-Nr. 0857-05

ISBN 978-3-8120-1165-5

Vorwort

Das Lernbuch „Betriebslehre der Banken und Sparkassen 2 – kompetenzorientiert“ ist der zweite Teil einer zweibändigen Buchreihe für den Ausbildungsberuf „Bankkaufmann/Bankkauffrau“. Das Lernbuch beinhaltet die bankbetrieblichen Lernfelder, die im **Teil 2 der gestreckten Abschlussprüfung** (zum Ende der Ausbildung) geprüft werden, und zwar

- Lernfeld 8:** Kunden über die Anlage in Finanzinstrumenten beraten
- Lernfeld 9:** Baufinanzierungen abschließen
- Lernfeld 12:** Kunden über Produkte der Vorsorge und Absicherung informieren
- Lernfeld 13:** Finanzierungen für Geschäfts- und Firmenkunden abschließen

Die Gliederung folgt somit dem Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf „Bankkaufmann/Bankkauffrau“ vom 13.12.2019. Der Rahmenlehrplan ist mit der Verordnung über die Berufsausbildung zum Bankkaufmann und zur Bankkauffrau vom 05.02.2020 abgestimmt. Die Verordnung trat am 01.08.2020 in Kraft.

Für die Aneignung und Durchdringung des Grundwissens werden die zahlreichen Übersichten, Abbildungen und Zusammenfassungen eine Hilfe sein. Prägnante **Einstiege** führen in die Hauptkapitel ein, sodass Impulse für eine beratungsorientierte Erarbeitung gesetzt werden.

Am Ende eines jeden Kapitels des Lernbuchs befindet sich ein **Kompetenztraining**, das zwecks Vertiefung der Inhalte und zur Vorbereitung auf die Prüfung Aufgaben zum jeweiligen Lernfeld beinhaltet. Zudem ermöglichen **situative Aufgabenstellungen** die Aneignung, Festigung und Dokumentation der erworbenen Kompetenzen.

Zentrales Ziel der Berufsschule ist es, die **berufliche Handlungsfähigkeit** der Auszubildenden zu fördern. Die Lernfelder orientieren sich deshalb an beruflichen Handlungsfeldern, an Lernsituationen, die für die Berufsausübung bedeutsam sind. Lernen vollzieht sich in vollständigen Handlungen, möglichst selbst ausgeführt oder gedanklich nachvollzogen (vgl. Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Bankkaufmann und Bankkauffrau, Teil III Didaktische Grundsätze).

Das vorliegende Lernbuch wird deshalb durch das **Arbeitsbuch „Lernsituationen zur Betriebslehre der Banken und Sparkassen 2“ (Merkur-Nr. 1857)** ergänzt. Lernbuch und Arbeitsbuch sind aufeinander abgestimmt. Im Lernbuch wird am Seitenrand durch das nebenstehende Symbol gekennzeichnet, bei welchen Unterrichtsthemen auf geeignete **Lernsituationen** aus dem Arbeitsbuch zurückgegriffen werden kann. Es ist daher ideal, wenn Lernbuch und Arbeitsbuch gemeinsam im Unterricht eingesetzt werden. Das Lernbuch eignet sich als **Informationspool** für die Erarbeitung der Lernsituationen.



Die Fachinhalte des Lernbuchs bieten im Verbund mit den Lernsituationen des Arbeitsbuchs – beispielsweise im Hinblick auf die Recherche relevanter Informationen im Internet sowie dem Einsatz von Textverarbeitungs-, Präsentations- und Tabellenkalkulationsprogrammen – vielfältige Möglichkeiten, **digitale Kompetenzen** fächerübergreifend auszubilden.

Die Erarbeitung und Umsetzung der didaktischen Jahresplanung ist zentrale Aufgabe einer dynamischen Bildungsgangarbeit. Um diesen Prozess anzustoßen, wird auf der Internetseite des Verlags zu den Lernsituationen des Arbeitsbuchs eine **modellhafte didaktische Jahresplanung** angeboten (→ www.merkur-verlag.de, Schlagwort „1857“). Das dort verwendete Schema zur **Dokumentation von Lernsituationen** integriert die **Kategorie Digitale Kompetenzen**. In dieser Kategorie wird durch die Dokumentation des digitalen Kompetenzerwerbs und mittels weiterer Arbeitsaufträge sichergestellt, dass und in welcher Weise die Integration von Aspekten digitaler Kompetenzförderung erfolgt.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Lehrbuch auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten – sofern nicht anders kenntlich gemacht – gleichermaßen für alle Geschlechter.

Im Frühjahr 2025

Die Verfasser



LERNFELD 8: KUNDEN ÜBER DIE ANLAGE IN FINANZINSTRUMENTEN BERATEN

11 Anlage in Effekten

Einstieg



Sie sind Kundenberater/-in in der Kundenbank AG. Ihr Kunde Max Schneider hat für heute einen Beratungstermin vereinbart. In dem Gespräch erfahren Sie, dass Herr Schneider aus einer Erbschaft ca. 75 000,00 € zu erwarten hat. Er bittet um Beratung über eine mögliche Anlage der Erbschaft in Wertpapieren.

Nach dem Wertpapierhandelsgesetz sind Sie verpflichtet, bei einer Anlageberatung Informationen vom Kunden zu erfragen, um sie später in der Geeignetheitserklärung darlegen zu können.

Führen Sie das Beratungsgespräch.

Erläutern Sie dem Kunden mögliche Anlageformen. Er legt Wert auf Langfristigkeit und Werterhaltung einer möglichen Anlage.

11.1 Wertpapiere als verbriefte Rechte

11.1.1 Begriff und Wesen



Urkunden sind Schriftstücke, die i. d. R. ihren Aussteller erkennen lassen und auf denen ein rechtserheblicher Sachverhalt niedergelegt ist. So gelten als Beweisurkunden z. B. Kfz-Briefe und BankCards, als Legitimationsurkunden z. B. Gepäckscheine.

Wertpapiere sind Urkunden, die ein privates Vermögensrecht verbiefen, das ohne die Urkunde nicht geltend gemacht werden kann. Die Geltendmachung des verbrieften Rechts ist also an den Besitz der Urkunde gebunden.

11.1.2 Einteilung der Wertpapiere

Einteilung nach		
der Art der Übertragung des Rechts	der Art des verbrieften Rechts	der Art des verbrieften Vermögenswerts
<ul style="list-style-type: none"> ■ Inhaberpapiere ■ Orderpapiere ■ Rektapapiere 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Sachenrechtliche Papiere ■ Schuldrechtliche Papiere ■ Mitgliedschaftspapiere 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Warenwertpapiere ■ Geldwertpapiere ■ Kapitalwertpapiere

(1) Einteilung nach der Art der Übertragung des Rechts

Man unterscheidet:

Inhaberpapiere weisen den Inhaber als Berechtigten aus. Der bloße Besitz des Papiers genügt, um die Rechte geltend zu machen. Wenn der Verpflichtete sich auf die Nichtberechtigung des Inhabers beruft, muss er dies beweisen.

§ 929 BGB Die Übertragung des Papiers erfolgt durch Einigung über den Eigentumsübergang und Übergabe der Urkunde: „Das Recht aus dem Papier folgt dem Recht am Papier“.

§ 932 BGB Der jeweilige Besitzer gilt als Eigentümer. Der gutgläubige Erwerb eines Inhaberpapiers ist möglich.¹ Kreditinstitute sind jedoch vom gutgläubigen Erwerb ausgeschlossen, wenn der Verlust im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht wurde und seit dem Ablauf des Jahres, in dem die Veröffentlichung erfolgte, nicht mehr als ein Jahr verstrichen ist. Die Ausgabe von Inhaberpapieren ist in Deutschland die Regel.

§ 367 HGB

Inhaberpapiere sind:

- Inhaberschuldverschreibung (§§ 793ff. BGB)
- Zinsschein (§ 803 BGB)
- Pfandbrief, Kommunalobligation
- Inhaberinvestmentanteil
- Inhaberschek
- Inhaberaktie

Orderpapiere werden i. d. R. durch Einigung und Übergabe der mit Indossament versehenen Urkunde übertragen.

Als Berechtigter gilt der in der Urkunde namentlich Benannte oder derjenige, der durch Indossament bzw. durch eine lückenlose Indossamentenkette als Berechtigter ausgewiesen ist.

Bei den Orderpapieren unterscheidet man zwischen

- geborenen Orderpapieren und
- gekorenen Orderpapieren.

Geborene Orderpapiere sind Urkunden, die durch Indossament übertragbar sind, ohne dass es der Anbringung einer positiven Orderklausel bedarf. (Positive Orderklausel: Erklärung des Ausstellers auf der Urkunde, die die Übertragung durch Indossament gestattet.)

Geborene Orderpapiere sind:

- Wechsel
- Namensaktie
- Namensscheck
- vinkulierte Namensaktie
- Zwischenschein
- Namensinvestmentanteil

Gekorene Orderpapiere sind nur mit positiver Orderklausel durch Indossament übertragbar. Sie müssen den Zusatz „an Order“ tragen, um indossabel zu sein. Gekorene Orderpapiere sind z. B. die „sechs kaufmännischen Wertpapiere“ des § 363 HGB:

- Konnossement (Frachtbrief im internationalen Seeverkehr),
- Ladeschein (Frachtbrief der Binnenschifffahrt),
- Orderlagerschein (von staatlich ermächtigten Lagerhaltern ausgestellte Bescheinigung über die Einlagerung von Waren).

¹ Der Erwerber ist laut § 932 Abs. 2 BGB nicht im „guten Glauben“, wenn ihm bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist, dass die Sache nicht dem Veräußerer gehört.

Diese drei Wertpapiere bezeichnet man auch als *Traditions-* oder *Dispositionspapiere*. Sie verbiefen Ansprüche auf die Herausgabe von Waren (Rektalagerscheine sind keine Traditionspapiere!).

- Transportversicherungspolice (Spezialversicherungsvertrag im Transportwesen, Versicherungsansprüche gehen mit der Ware über auf einen anderen Berechtigten),
- kaufmännische Anweisung (auf einen Kaufmann ausgestellte Anweisung über die Leistung von Geld, Wertpapieren und anderen vertretbaren Sachen, ohne dass darin eine Gegenleistung gefordert wird),
- kaufmännischer Verpflichtungsschein (von einem Kaufmann ausgestellte Urkunde gleichen Inhalts wie oben, Orderschuldverschreibung).

Mit einem Blankoindossament versehene Orderpapiere können, ohne dass damit ihre Rechtsnatur geändert wird, praktisch wie Inhaberpapiere behandelt werden. Indossamente auf Ordereffekten haben lediglich Übertragungs- und Legitimationsfunktion. Nur bei Schecks und Wechseln tritt die Haftungsfunktion hinzu.

Rektapapiere. Berechtigter ist beim Rektapapier lediglich der im Papier namentlich Benannte. An ihn hat der Verpflichtete zu leisten.

Das verbiefte Recht wird durch Abtretung übertragen. Mit der Abtretung geht auch das Eigentum am Papier auf den Erwerber über: „Das Recht am Papier folgt dem Recht aus dem Papier“. Der Erwerber muss seine Berechtigung beweisen.

Rektapapiere sind:

- Hypotheken-, Grundschuldbrief,
- Anweisung gem. §§ 783ff. BGB,
- Papiere des § 363 HGB ohne positive Orderklausel,
- Wechsel und Namensscheck mit negativer Orderklausel,
- Sparbuch (§ 808 BGB),
- Sparkassenbrief.

(2) Einteilung nach der Art des verbiefen Rechts

Sachenrechtliche Papiere	Schuldrechtliche Papiere	Mitgliedschaftspapiere
Sie verbiefen:		
Sachenrechte	Forderungen	Mitgliedschafts-/Teilhaberrechte
Hypotheken-, Grundschuldbrief	Papiere des § 363 HGB Anweisung gem. §§ 783ff. BGB Scheck Wechsel Sparbuch Schuldverschreibung Pfandbrief Zinsschein	Aktie, Genossenschaftsanteil
Mischform: Investmentanteil		

(3) Einteilung nach der Art des verbrieften Vermögenswerts

- *Warenwertpapiere* verkörpern Rechte an schwimmender oder lagernder Ware, z.B. Konnossement, Ladeschein, Lagerschein.
- *Geldwertpapiere* verkörpern kurzfristige Forderungen, z.B. Scheck, Wechsel, Schatzwechsel, unverzinsliche Schatzanweisung (U-Schätze), Banknote.¹
- *Kapitalwertpapiere* verkörpern langfristige Forderungen oder Teilhaberrechte, z.B. Hypothekenbrief, Grundschuldbrief, Schuldverschreibung, Aktie.

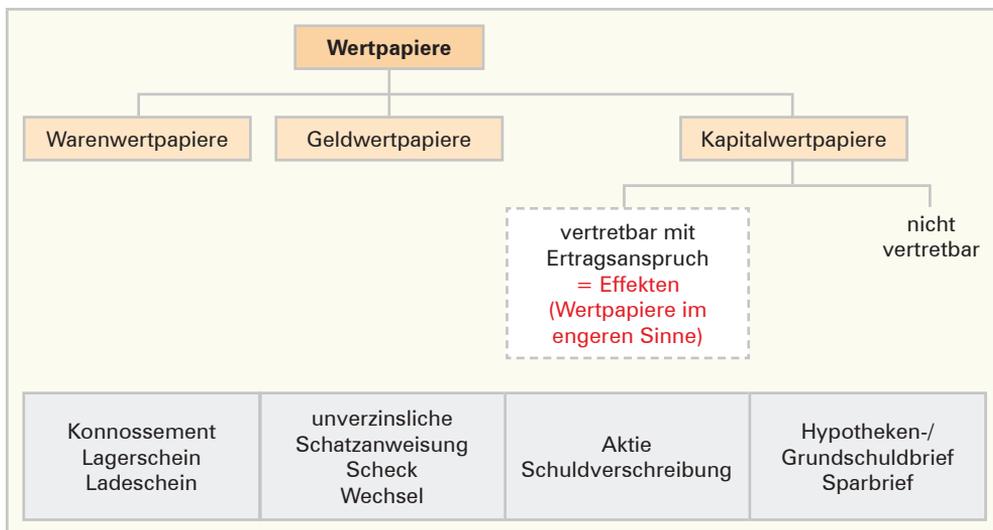
Kapitalwertpapiere können *vertretbar* oder *nicht vertretbar* sein.

Nach § 91 BGB bezeichnet man bewegliche Sachen, die im Verkehr nach Zahl, Maß oder Gewicht bestimmt zu werden pflegen, als vertretbare (fungible) Sachen. Sie sind untereinander austauschbar, weil sie nach der verkehrsüblichen Bestimmung die gleichen Rechte beinhalten.

Hypotheken- und Grundschuldbriefe sind nicht vertretbar. Jede Urkunde verbrieft individuelle, also voneinander abweichende Rechte, selbst wenn sie über den gleichen Betrag und den gleichen Zinsfuß lauten und am gleichen Grundstück eingetragen sind. Sie unterscheiden sich dann in der Rangfolge im Grundbuch (vgl. Kapitel 18.8.2.4).

Obligationen (Schuldverschreibungen) und Aktien gleicher Gattung, über gleiche Beträge lautend, verbiefen dagegen immer die gleichen Rechte. Es kommt also nicht darauf an, ob man dieses oder jenes Stück erwirbt. Mit jedem hat der Erwerber die angestrebten Rechte erhalten.

Vertretbare Kapitalwertpapiere, die einen Anspruch auf Ertrag (Zinsen, Dividenden) verbiefen, bezeichnet man als **Effekten** (Wertpapiere im engeren Sinne). Die Vertretbarkeit (Fungibilität) kommt also einer Normierung gleich, das bedeutet z.B., Aktien innerhalb einer Gattung verbiefen dieselben Rechte, unabhängig von einer numerischen Kennzeichnung. Sie verleiht den Wertpapieren ihre gute Handelsfähigkeit, insbesondere an den Wertpapierbörsen, die Börsenfähigkeit.



¹ Die Einreihung von Banknoten in den Begriff „Wertpapiere“ ist umstritten. Es wird noch die Meinung vertreten, dass Banknoten keine Rechte verbiefen, sondern nach § 14 des Bundesbankgesetzes Geldzeichen, Zahlungsmittel sind.

(4) Wertpapiere und Finanzinstrumente im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes

Das Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) definiert die Begriffe Wertpapiere und Finanzinstrumente, wobei der Begriff Finanzinstrumente weitergefasst ist als der Begriff Wertpapiere.

§ 2 Abs. 1 Wertpapierhandelsgesetz

Wertpapiere im Sinne dieses Gesetzes sind, auch wenn keine Urkunden über sie ausgestellt sind, alle Gattungen von übertragbaren Wertpapieren mit Ausnahme von Zahlungsinstrumenten, die ihrer Art nach auf den Finanzmärkten handelbar sind, insbesondere

1. Aktien,
2. andere Anteile an in- oder ausländischen juristischen Personen, rechtsfähigen Personengesellschaften und sonstigen Unternehmen, soweit sie Aktien vergleichbar sind, sowie Hinterlegungsscheine, die Aktien vertreten,
3. Schuldtitel
 - a) insbesondere Genussscheine und Inhaberschuldverschreibungen und Order-

schuldverschreibungen sowie Hinterlegungsscheine, die Schuldtitel vertreten,

- b) sonstige Wertpapiere, die zum Erwerb oder zur Veräußerung von Wertpapieren nach den Nummern 1 und 2 berechtigten oder zu einer Barzahlung führen [...]

§ 2 Abs. 4 Wertpapierhandelsgesetz

Finanzinstrumente im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Wertpapiere im Sinne des Absatzes 1
2. Anteile an Investmentvermögen
3. Geldmarktinstrumente
4. derivative Geschäfte
5. [...]
6. Rechte auf Zeichnung von Wertpapieren
7. Vermögensanlagen

(5) Wertpapiere nach dem Grad ihrer Nachhaltigkeit

Nach dem Grad der Nachhaltigkeit werden drei Kategorien von Produkten unterschieden:

- konventionelle („graue“) Wertpapiere/Finanzprodukte
 - „hellgrüne“ Wertpapiere/Finanzprodukte
 - „dunkelgrüne“ Wertpapiere/Finanzprodukte
- vgl. Kapitel 11.3.4.2.

11.2 Effekten (Wertpapiere im engeren Sinne)¹

Begriff. Effekten sind vertretbare Kapitalwertpapiere mit Ertragsanspruch.



LS 1

11.2.1 Einteilung der Effekten

Effekten, also Wertpapiere im engeren Sinne, unterscheidet man zunächst – wie bereits dargestellt – ebenfalls nach der Art und Weise, in der das Recht an und aus der Urkunde bestimmt und übertragen wird in **Inhaberpapiere – Orderpapiere – Rektapapiere** (vgl. Kapitel 11.1.2).

Nach der Art des verbrieften Rechts unterscheidet man **Gläubigereffekten** und **Teilhabereffekten**.

Daraus ergibt sich ferner eine Unterscheidung nach dem Ertrag:

- **Verzinsliche Wertpapiere:** Effekten, deren Kundennutzen im vereinbarten Zins besteht,
- **Dividendenpapiere:** Effekten mit Anspruch auf Anteil am Gewinn (Dividende), also mit veränderlichem Ertrag.

¹ Wertpapiere im bank- und börsentechnischen Sinne.

11.2.2 Form und Ausstattung

Nach der äußeren Form der Effekten unterscheidet man Einzel- und Sammelurkunden. Effekten werden üblicherweise aus Kostengründen als dauernde Sammelurkunden begeben.

11.2.2.1 Einzelurkunden

Wenn man von den „bogenlosen Stücken“ (z. B. unverzinsliche Schatzanweisungen, Null-Kupon-Anleihen/Zerobonds) absieht, besteht ein Wertpapier als Einzelurkunde aus zwei Teilen, dem Mantel und dem Bogen (vgl. Abb., z. B. Kapitel 11.4.4.4; Kapitel 11.4.4.5 und Kapitel 11.5.1).

Mantel. Er verbrieft das Forderungs- oder Teilhaberrecht.

Bogen. Er beinhaltet das Recht auf Ertrag und besteht aus einzelnen Abschnitten, den **Kupons**.

Bei festverzinslichen Wertpapieren verbrieften die einzelnen Kupons, die Zinsscheine, den Zinsertrag für ein halbes Jahr bzw. für ein Jahr. Sie lauten auf feste Geldbeträge und Fälligkeiten (= Zinstermin).

Die Dividendenscheine der Aktien sind fortlaufend nummeriert. Sie werden bei Zuteilung der Dividende durch die Hauptversammlung zur Einlösung aufgerufen. Sie dienen aber auch bei Kapitalerhöhungen durch Ausgabe von neuen Aktien oder von Berichtigungsaaktien als Legitimation für den Bezug.

Der anhängende **Talon** (Erneuerungsschein) berechtigt zum Empfang eines neuen Bogens, wenn sämtliche Kupons eingelöst sind.

Die Herstellung von effektiven Stücken, d. h. von Wertpapieren, die in Urkundenform körperlich verfügbar sind, ist aufwendig und kostspielig.

Effektive Stücke haben heute kaum noch eine Bedeutung am Markt, da die Satzungen der meisten deutschen Aktiengesellschaften das Recht der Aktionäre auf eine verbrieftete Urkunde ausschließen. Auch Inhaber-Anteilscheine für Investmentfonds können nach dem Kapitalanlagegesetzbuch ab dem 01.01.2017 nicht mehr in Papierurkunden ausgegeben werden.

Zur Erleichterung des Effektenverkehrs hat jede Wertpapiergattung, unabhängig von der Form, eine besondere Ordnungsnummer (Kennnummer), die auch in den Kursblättern vermerkt ist. Die 1955 für Deutschland eingeführte Wertpapierkennnummer (**WKN**) wird heute durch eine europaweit gültige International Securities Identification Number (**ISIN**) ersetzt bzw. ergänzt. Die ISIN ist ein zwölfstelliger alphanumerischer Code, der mit einem zweistelligen Länderkürzel beginnt. Die ISIN einer in Deutschland emittierten Effekte beginnt mit „DE“. Danach folgen drei Nullen, woran sich die alte sechsstellige WKN anschließt. Hinzu kommt eine einstellige Prüfziffer.

So gilt für die Commerzbank AG-Aktie folgende Kennzeichnung:

$$\begin{array}{c} \text{WKN} \\ \text{DE 000 CBK 100 1} \\ \text{ISIN} \end{array}$$

11.2.2.2 Sammelurkunden

Begriff. Unter einer Sammelurkunde versteht man ein Wertpapier, das in einer Urkunde mehrere Rechte verbrieft. Diese Rechte könnten auch in vertretbaren Wertpapieren einer und derselben Art verbrieft sein. Eine Sammelurkunde entspricht damit einer bestimmten Anzahl von Einzelurkunden. Emissionen der öffentlichen Hand und größere Teile von Wertpapieremissionen privater Emittenten werden in Sammelurkunden (Globalurkunden) verbrieft.

§ 9a
DepotG

Man unterscheidet:

Dauernde Sammelurkunden/ Dauerglobalurkunden	Interimistische Sammelurkunden	Technische Sammelurkunden
Die Auslieferung effektiver Stücke wird für die gesamte Emission ausgeschlossen.	Treten an die Stelle effektiver Stücke bis diese verfügbar sind.	Verbriefen einen Teil der Emission, der erfahrungsgemäß nicht in effektiven Stücken benötigt wird. Das Recht auf Auslieferung effektiver Stücke bleibt bestehen.

11.2.2.3 Nicht verbrieft Effekten (Wertrechte)/elektronische Wertpapiere

Den Effekten gleichzusetzen sind die **Wertrechte**. Bei ihnen treten an die Stelle von verbrieften Schuldverschreibungen sogenannte Schuldbuchforderungen. Schuldbuchforderungen sind abstrakte Kapitalforderungen, deren Inhalt und Umfang sich aus der Eintragung im Schuldbuch ergeben. Sie kommen als Einzel- oder Sammelschuldbuchforderungen vor.

Sammelschuldbuchforderungen werden auf den Namen eines treuhänderischen Gläubigers (Clearstream Banking AG) eingetragen (vgl. Kapitel 11.4.4.2). Bei **Einzelbuchforderungen** weist das Schuldbuch eine namentlich genannte Person als Gläubiger aus.

In der Bundesrepublik Deutschland werden Schuldbücher des Bundes und der Länder geführt. Die Deutsche Finanzagentur führt für den Bund das Bundesschuldbuch als Treuhänder. Die Landesschuldenverwaltung bzw. die Finanzministerien der Bundesländer führen das Schuldbuch für das betreffende Bundesland.

Mit Einführung des Gesetzes über elektronische Wertpapiere ist die Begebung von Schuldverschreibungen und Anteilscheinen als **elektronische Wertpapiere** möglich. Sie entstehen unmittelbar mit Eintragung in ein Zentralregister (= Zentralregisterwertpapier) oder in ein Kryptowertpapierregister (Kryptowertpapier). Sie haben die gleiche rechtliche Wirkung wie Urkunden in physischer Form. Außerdem gelten sie wie Sachen nach § 90 BGB. Diese Register werden entweder von einer Wertpapiersammelbank (Clearstream-Banking AG) oder einer beaufsichtigten Depotbank geführt.

§ 2
eWpG

Die Eintragung kann sowohl als Sammeleintragung als auch als Einzeleintragung erfolgen. Eigentümer ist grundsätzlich die ins Zentralregister eingetragene Person. Berechtigte Person ist die Person, die das Recht aus einem Wertpapier innehat. Mit zunehmender Akzeptanz dieses Verfahrens wird die Hinterlegung physischer Sammelurkunden bei einem Verwahrer entfallen.

Bei einer Einzeleintragung kann jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft Inhaber der elektronischen Wertpapiere sein. Eine nachträgliche Ausgabe als echte Urkunden ist nicht möglich, es sei denn, die Emissionsbedingungen sehen dies ausdrücklich vor.

§ 6
eWpG

11.2.2.4 Nennwert – Kurswert – ausmachender Betrag

Nennwert. Im Innenverhältnis zwischen dem Wertpapiereigentümer und dem Emittenten (Herausgeber) spielt lediglich der Nennwert oder Nominalwert des Wertpapiers eine Rolle. Mit diesem Betrag ist der Aktionär Teilhaber. Auf diesen Betrag erhält er Dividende. Nur diesen Betrag schuldet der Emittent eines festverzinslichen Wertpapiers seinem Wertpapiergläubiger. Auf diesen Betrag erhält dieser auch den verbrieften Zins, den nominellen oder Nominalzins.

Der **Kurswert** von Wertpapieren ergibt sich aus dem Börsenhandel. Wird das Wertpapier zu „pari“ (= 100 % oder bei Stücknotierung = dem Nennbetrag) notiert, dann sind Nennwert und Kurswert gleich. Das trifft aber nur selten zu. Wertpapiere werden in der Regel zu höheren oder niedrigeren Kursen gehandelt. Der Kurs ist der Preis für die notierte Einheit.

Der **ausmachende Betrag** ergibt sich bei festverzinslichen Wertpapieren durch die Verrechnung der Stückzinsen¹ mit dem Kurswert. Bei Dividendenwerten stimmt er mit dem Kurswert überein.

Beispiel:

Stück	20 X-Aktien	Nennwert	100,00 €	Pfandbriefe
Kurs	60,00 €/Stück	Erwerbskurs	98 %	
Kurswert	1 200,00 €	Kurswert	98,00 €	
Ausmachender Betrag	<u>1 200,00 €</u>	Stückzinsen	<u>2,50 €</u>	
		Ausmachender Betrag	<u>100,50 €</u>	

11.2.3 Wirtschaftliche Bedeutung der Effekten

Effekten (Wertpapiere im engeren Sinne) sind Instrumente der Finanzierung und der Anlage.

Bei der *Finanzierung* handelt es sich um die Beschaffung von *Fremdkapital* (Ausgabe von Gläubigereffekten) oder von *Eigenkapital* (Ausgabe von Teilhabereffekten).

Fremdkapital, praktisch also Kredit, wird zu verschiedenen Verwendungszwecken aufgenommen. So dient es z. B. dem Betrieb des Emittenten zur Finanzierung des Umlaufvermögens (z. B. bei Industrielanleihen) oder es findet im Rahmen eines bestimmten Aufgabenbereichs des Emittenten Verwendung (z. B. bei Pfandbriefen). Bund und Länder, zuweilen auch Kommunen, nehmen durch Ausgabe von Wertpapieren Kredite auf. Durch diese finanzieren sie u. a. Projekte wie Straßen- und Brückenbau und andere Infrastrukturmaßnahmen.

Ausschließlich der Beschaffung von Eigenkapital (Grundkapital) dient die Ausgabe von Aktien bei Aktiengesellschaften.

Als *Kapitalanlage* bietet das Wertpapier dem Anleger die Möglichkeit einer mittel- bis langfristigen Kapitalanlage ohne besondere oder gar schwierige, langwierige Formalitäten. Sie ist im Bedarfsfall durch Verkauf oder Beleihung der Wertpapiere ebenso einfach wieder zu Geld zu machen, womit dem Wertpapier – allerdings unter Berücksichtigung von Kursrisiken – eine relativ gute Liquidität gegeben ist.

¹ Vgl. Kapitel 11.4.3.1



Emittenten (Herausgeber) von Effekten sind:

- Bund und Länder,
- Kommunen (Städte, Gemeinden, Provinzialverbände),
- öffentlich-rechtliche und private Pfandbriefbanken sowie Bodenkreditinstitute (Realkreditinstitute), genossenschaftliche Zentralbank und Landesbanken,
- Kreditinstitute mit Sonderaufgaben (Kreditanstalt für Wiederaufbau, Landwirtschaftliche Rentenbanken),
- Wirtschaftsunternehmen (Industrie, Banken, Versicherungen, Warenhäuser, Verkehrsbetriebe usw.),
- ausländische Staaten, Städte, Kreditinstitute, Wirtschaftsunternehmen, internationale Institutionen.

Anleger in Effekten sind Privatleute, Wirtschaftsunternehmen (Industrie, Banken, Versicherungen u. a.) und die öffentliche Hand.

11.3 Anlage- und Risikoberatung über Wertpapiieranlagen

Eine Anlageberatung ist darauf gerichtet, dem Anleger eine Geldanlage in für ihn geeignete Finanzinstrumente (z. B. Anleihen, Aktien, Investmentfondsanteile) zu empfehlen. Die Empfehlung muss den Anlagezielen des Kunden entsprechen, und das empfohlene Geschäft muss so beschaffen sein, dass der Kunde etwaige Risiken finanziell tragen kann.

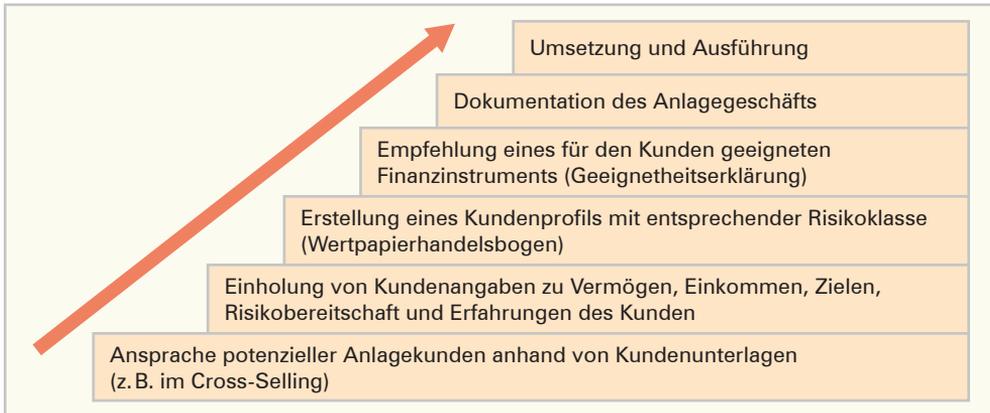
Um eine Anlageberatung handelt es sich, wenn

- eine persönliche Empfehlung abgegeben wird, die sich auf Geschäfte mit bestimmten Finanzinstrumenten bezieht,
- die Empfehlung gegenüber Kunden oder deren Vertretern erfolgt,
- die Empfehlung auf eine Prüfung der persönlichen Umstände des Anlegers gestützt oder als für ihn geeignet dargestellt wird, und
- die Empfehlung nicht ausschließlich über Informationsverbreitungskanäle oder für die Öffentlichkeit bekannt gegeben wird.

§ 1
Abs. 1 a
Nr. 1 a
KWG

11.3.1 Das Beratungsgespräch

Der Prozess der Anlageberatung in Wertpapiergeschäften läuft im Wesentlichen in folgenden Stufen ab.¹



Durch das Gesetz zur Stärkung des Anlegerschutzes und Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Kapitalmarkts (AnsFuG) wurden die Anforderungen an die Anlageberatung erhöht. Dem Anleger soll im Rahmen seiner Beratung ein kurzes und allgemein verständliches **Basisinformationsblatt (BiB)/Produktinformationsblatt (PiB)** mit wesentlichen Informationen über das jeweilige Finanzprodukt zur Verfügung gestellt werden, sofern im Rahmen der Beratung eine konkrete Kaufempfehlung für eine solche Anlage ausgesprochen wird (s. auch Kapitel 11.3.5.4). Ziel ist es, den Anleger in die Lage zu versetzen, die Risiken von Anlageprodukten besser erkennen zu können.

Die Überzeugung von der Richtigkeit der Beratung und damit letzten Endes der Anlageerfolg erfordern intensive, vertrauensvolle Gespräche mit dem Kunden.

Die Anlageberatung erfolgt durch bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) registrierte Anlageberater (**Provisionsbasierte Anlageberatung**) oder durch Honorar-Anlageberater (**Honorarbasierte Anlageberatung**).

Zur Stärkung des Verbraucherschutzes wurde im Juli 2013 das Gesetz zur Förderung und Regulierung einer Honorarberatung über Finanzinstrumente (Honoraranlageberatungsgesetz) eingeführt. Mit Honorarberatung wird eine Beratung in Finanz- und Vermögensfragen bezeichnet, bei welcher der Berater keine Provision der Produkteanbieter erhält, sondern stattdessen ein Honorar vom Beratenen. Die Honorarberatung verfolgt das Ziel, losgelöst von jeglichen Produkt- und Provisionsinteressen eine Empfehlung bezüglich finanzieller Entscheidungen herzuleiten und diese dem Kunden zu erläutern. Anlageberatung in Deutschland wird heute hauptsächlich in Form der provisionsbasierten Beratung erbracht.

¹ Vgl. „Praxis der modernen Anlageberatung“, Bankverlag, Köln 2017, S. 45ff.

11.3.2 Anforderungen an den Berater in Finanzdienstleistungen

Die Vielzahl und die Kompliziertheit der Aufgaben stellt an die mit der Anlageberatung betrauten Person hohe fachliche Anforderungen:

- Der Anlageberater muss in allen Fachbereichen des Anlagegeschäfts qualifiziert sein und über die für die Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit verfügen.
Dazu gehört umfassendes Grundwissen, das stets zu ergänzen und auf dem jeweils aktuellen Stand zu halten ist. (Informationsquellen: Mitteilungen des eigenen Organisationsbereichs, tägliche Wirtschaftsmitteilungen der allgemeinen und der speziellen Presse, Informationsdienste, Bilanzen und Geschäftsberichte, Analysen und Prognosen, Börsendienste u. a. m.)
- Der Anlageberater sollte über Marketing-Kenntnisse verfügen.

§ 87
Abs. 2
WpHG

Aus der Vielfalt der Anlagewünsche von Menschen unterschiedlichsten Charakters, jeder mit seinen eigenen Anlagevorstellungen, muss er die individuell richtige Anlage herausfinden:

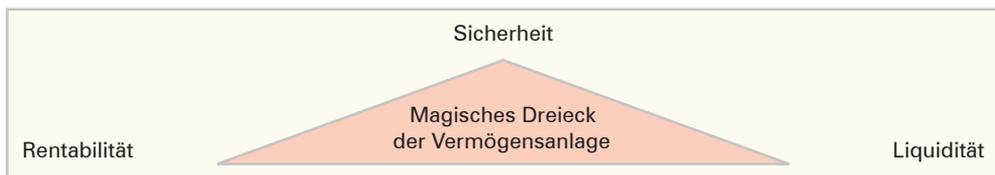
- Der Anlageberater muss gründliche Menschenkenntnis besitzen.
- Der Anlageberater muss kontaktfähig sein und Vertrauenswürdigkeit ausstrahlen.
- Bei der psychologisch auf den Kunden ausgerichteten Beratung helfen ihm Kenntnisse über Menschenführung – Menschenbehandlung, Verkaufspsychologie und persönliche Informationen über den jeweiligen Kunden.
- Der Anlageberater muss die Einstellung des Kunden zum Risiko kennen und mit seinen Ertragswünschen in Einklang bringen.

Der Gesetzgeber sieht auch ein **Beraterregister** vor, das bei der Finanzaufsicht BaFin geführt wird. In dieser Datenbank werden Berater und Vertriebsmanager und ihre entsprechenden Qualifikationen registriert und Kundenbeschwerden wegen Falschberatung erfasst. Bei schwerwiegenden Verstößen einzelner Berater kann die BaFin verlangen, dass der Berater bis zu 2 Jahren nicht mehr in der Anlageberatung tätig werden darf.

11.3.3 Grundlagen einer Beratung in Finanzdienstleistungen

11.3.3.1 Anlageziele des Kunden

Grundsätzlich wird ein Anleger bei seiner Entscheidung über eine geeignete Anlage ein Höchstmaß der Ziele Sicherheit, Rentabilität und Liquidität anstreben. Diese bilden das klassische „Magische Dreieck“ der Vermögensanlage.



Zwischen diesen Zielen besteht i. d. R. ein widersprüchliches Verhältnis bzw. ein Zielkonflikt:

- Hohe Sicherheit geht zulasten der Rentabilität.
- Hohe Rentabilität ist mit hohem Risiko verbunden.
- Hohe Liquidität bedeutet geringere Rentabilität.

Ergänzend kommen als weitere Ziele steuerliche Gegebenheiten, Vermögensstreuung und Nachhaltigkeit der Anlage hinzu.

■ **Sicherheit der Anlage**

Bei der Beurteilung der Sicherheit einer Geld- oder Vermögensanlage wird geprüft, ob und wie die Erhaltung des angelegten Geldbetrags gewährleistet ist. Risiken sind in der Zukunft liegende Unsicherheiten, z. B. Kursrisiken, Zinsänderungs- und Ertragsrisiken, Rückzahlungsrisiken, Geldwert- und Währungsrisiken.

Abgesehen vom reinen Spekulanten, dem „Glücksspieler“ oder dem „Jobber“, der ohnehin keine eigentliche Beratung wünscht und braucht, gibt es in allen Graden der Risikobereitschaft doch ein gewisses Sicherheitsbedürfnis.

Erforderlich: Gründliche Sicherheitsanalyse, abgestimmt auf die Erwartung absoluter Sicherheit oder entsprechend dem Risiko, das der Anleger einzugehen bereit ist.

■ **Rentabilität der Anlage**

Die Rentabilität einer Geld- und Vermögensanlage richtet sich nach ihren Erträgen und nach den Kosten und Steuern, die sie verursacht. Erträge sind Zinsen, Dividenden, staatliche Zuwendungen, z. B. Prämien, Steuergutschriften, Kurs- und Veräußerungsgewinne usw. Maßstab für die Beurteilung der Rentabilität ist die Rendite, d. h. das prozentuale Verhältnis des jährlichen Ertrags bezogen auf den Kapitaleinsatz.

■ **Liquidität (Verfügbarkeit) der Anlage**

Eine Anlage ist umso liquider, je schneller und einfacher sie in Bargeld umgewandelt werden kann. Neben einer ausreichenden Liquidität für die Erfordernisse des täglichen Lebens, für wiederkehrende Leistungen, ist es wichtig, auch für die Beweglichkeit im Anlagegeschäft selbst liquide Mittel bereitzuhalten. Es könnte sich eine Erfolg versprechende Anlage anbieten, ohne dass eine andere, die stattdessen aufgegeben werden muss, möglicherweise ohne Verluste liquidiert werden kann. Das gilt z. B. insbesondere bei Umschichtungen im Aktienbesitz oder für die Möglichkeit des Zukaufs von Aktien zur Herabsetzung des durchschnittlichen Einstandspreises.

■ **Steuervorteile – Steuerliche Gegebenheiten**

Die steuerliche Seite spielt in der Anlageberatung – beim Vermögensaufbau und bei vorhandenem Vermögen – heute eine wesentliche Rolle. Das gilt für die Beachtung staatlicher Förderungsmaßnahmen ebenso wie für die Aspekte der Einkommenbesteuerung und der Erbschaftsteuer.

Eine Beratung, die mögliche Vorteile des zu Beratenden außer Acht lässt, ist von vornherein zum Misserfolg verurteilt.

■ **Vermögensstreuung**

Es gibt keine Anlage, die alles Erstrebenswerte, alle Kriterien der einzelnen Anlageziele zusammen enthält, z. B. Sicherheit, hoher Ertrag, Substanzwachstum, steuerliche Vorteile, Mobilität. Durch eine Streuung der Anlagemittel nach den genannten Grundsätzen wird eine gute, nach allen Gesichtspunkten ausgerichtete Durchschnittsanlage erreicht. Die Rangordnung der Ziele bedarf der Festlegung durch den Anleger.

■ **Nachhaltigkeit der Anlage¹**

Neben Rendite, Risiko und Liquidität u. a. ist die Nachhaltigkeit eine weitere Orientierungsgröße bei der Geld- und Kapitalanlage. Immer mehr Anleger achten inzwischen darauf, an welchen Unternehmen oder an welchen Fonds sie sich beteiligen. Sie machen sich Gedanken über Produktions- und Arbeitsbedingungen, den Klimaschutz, die Umweltbelastung und den Ressourcenverbrauch, spricht der Nachhaltigkeit ihrer Kapitalanlage.

Eine einheitliche Definition dafür, was eine nachhaltige, nachprüfbare Geldanlage ausmacht, gab es lange Zeit nicht. In der Finanzwirtschaft hat sich dafür das Kürzel „ESG“ durchgesetzt, das für die englischen Begriffe „Environment“, „Social“ und „Governance“ steht.

Im Segment „Environment“ (Umweltaspekte) werden z. B. Energie- und Wasserverbrauch, Umweltverschmutzung oder Müllproduktion eines Unternehmens bewertet. Im Bereich „Social“ (soziale Aspekte) geht es u. a. um die Einhaltung von Menschenrechten. Im Segment „Governance“ (Unternehmensführung) wird das Handeln der Unternehmensführung und der Umgang mit Investoren untersucht.

¹ Die Europäische Union hat in der Taxonomie- und der Offenlegungsverordnung Kriterien und Regulierungsstandards zur Nachhaltigkeit von Anlageprodukten und ihre Offenlegung durch den Anbieter festgelegt (vgl. Kapitel 11.3.4).

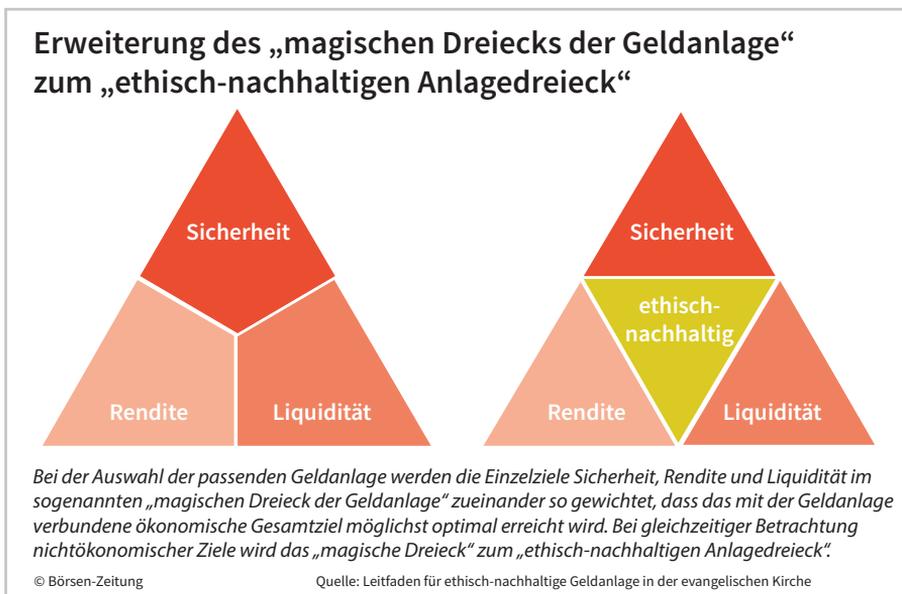


Zur Messung der Nachhaltigkeit hat die europäische Union ein Klassifizierungssystem (Taxonomie-Verordnung) vorgegeben, das die Bewertung von Unternehmensaktivitäten im Hinblick auf ESG-Aspekte im Rahmen der Vermögensanlage ermöglicht.

Durch die Ergänzung von MiFID II² ist eine Abfrage der Nachhaltigkeitsvorstellungen von Kunden im Beratungsgespräch verpflichtend. Die Frage nach den Nachhaltigkeitspräferenzen ist somit zwingender Teil des Beratungsgesprächs. Auf Grundlage der vom Kunden geäußerten Nachhaltigkeitspräferenzen und in Abstimmung mit den sonstigen Anlagezielen werden dann passende Anlageempfehlungen erarbeitet. In der Geeignetheitsprüfung sind diese Kundenpräferenzen zu berücksichtigen.

MiFID II

Die Erweiterung der Anlageberatung um Nachhaltigkeitsaspekte hat auch zu einer Erweiterung des „magischen Dreiecks“ hin zu einem „ethisch-nachhaltigen Anlagedreieck“ geführt.



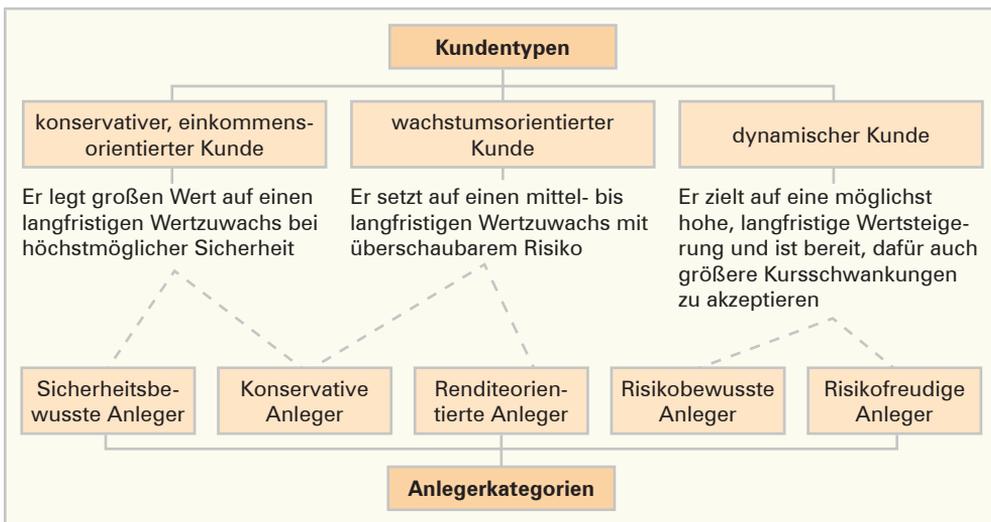
Quelle: Börsen-Zeitung vom 17. 12. 2021.

1 Compliance gilt als Begriff für die Einhaltung von Gesetzen, Richtlinien und Verhaltensregeln (vgl. Kapitel 11.3.5.2).

2 Zweite europäische Finanzmarkttrichtlinie (Markets in Financial Instruments Directive).

Bei der Anlageberatung kommt es nicht allein auf eine objektiv richtige Erläuterung und Empfehlung einer bestimmten Anlageart an. Mindestens ebenso wichtig ist das Eingehen auf die Anlageziele des Anlegers. Diese entspringen zwar zunächst rationalen Erwägungen wie Liquidität, Sicherheit, steuerliche Aspekte; mit ihnen verbunden sind aber die individuellen, aus der persönlichen Mentalität resultierenden Vorstellungen zur Nachhaltigkeit. Es gilt, aus dem für grundsätzlich richtig erkannten Anlagebereich die Anlage herauszufinden, die den persönlichen Anlagevorstellungen am ehesten entspricht.

In der Praxis haben sich folgende Kundentypen/Kundenkategorien herausgebildet:



11.3.3.2 Finanzielle Verhältnisse des Anlegers

Der Anlageberater muss die für die Beratung relevanten Daten wie

- Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden zu einzelnen Anlageformen,
- finanzielle Verhältnisse des Kunden (Vermögenszusammensetzung, Einkommen),
- Finanzierung des Geschäfts aus eigenen Mitteln oder durch Kredite,
- Anlagedauer, Risikobereitschaft und Ziele der Anlage
- Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden

kennen und den Anlagevorschlag mit den Vorstellungen des Kunden in Einklang bringen.

§ 16
FinVermV

Die gesammelten Informationen werden in einem Dokumentationsbogen (WpHG-Bogen) festgehalten (vgl. Formular auf den Seiten 31 bis 34). Die Angaben sind freiwillig und müssen bei eingetretenen Änderungen ergänzt oder erneuert werden. Eine Unterschrift des Kunden ist gesetzlich nicht erforderlich, aber als Nachweis der Richtigkeit der zu erfassenden Daten sinnvoll. Verweigert der Kunde die entsprechenden Angaben, darf die Bank im Zusammenhang mit einer Anlageberatung kein Finanzinstrument empfehlen.

Meine Anlagestrategie

Welche aktuelle Strategie verfolgen Sie? (Bitte nur ein Kästchen ankreuzen)

Rentenanteil			Aktienanteil		
<input type="checkbox"/> sicherheitsorientiert	<input type="checkbox"/> rentenorientiert	<input type="checkbox"/> konservativ orientiert	<input type="checkbox"/> wachstumsorientiert	<input type="checkbox"/> balanceorientiert	<input type="checkbox"/> chancenorientiert
Kontinuierliche Wertentwicklung; Wertverluste auf Jahressicht unwahrscheinlich; keine Aktien	Überwiegend kontinuierliche Wertentwicklung; geringer Wertverlust auf Jahressicht möglich; eher keine Aktien	Gute Wertentwicklungschancen; zeitweilig können Wertverluste auftreten; Aktien sind beigemischt.	Große Wertentwicklungschancen; Wertverluste sind jederzeit möglich; Aktienanteil und Rentenanteil sind in etwa gleich groß.	Überdurchschnittliche Wertentwicklungschancen; Wertverluste sind jederzeit möglich; Aktienanteil ist größer als Rentenanteil.	Außergewöhnlich hohe Wertentwicklungschancen; sehr hohe Wertverluste sind jederzeit möglich; Aktien und Derivate bilden den Hauptanteil im Depot.
<p>Hinweis: Je kurzfristiger Sie Ihr Vermögen anlegen, desto eher sollten Sie eine sicherheitsorientierte Strategie verfolgen. Je langfristiger Sie planen, desto eher können Sie von chancen- und risikoreicheren Strategien profitieren.</p>					

Quelle: Commerzbank AG

Beispiel: Ermittlung der finanziellen Verhältnisse



1 Vgl. Kapitel 17.1.3 Solidaritätszuschlag



Quelle: In Anlehnung an: die bank 7/2011

¹ Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisations-Verordnung.



Kunden-Nr. 27671001

Angaben nach Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) - Teil A

Bei der Durchführung von Wertpapierdienstleistungen haben die Kreditinstitute von ihren Kunden Informationen über deren Erfahrungen und Kenntnisse in derartigen Geschäften, bei der Anlageberatung und Vermögensverwaltung zusätzlich über die mit diesen Geschäften verfolgten Anlageziele und über die finanziellen Verhältnisse des Kunden einzuholen. Die Angaben liegen im eigenen Interesse des Kunden.

Gesprächspartner der Bank Jan Ludwig	Telefon-Nr. 0201 81150	Datum letztes Gespräch 05.10.2024
---	---------------------------	--------------------------------------

1. Persönliche Angaben - handelnde Person

Name, Vorname Schulten, Georg	Geburtsdatum 05.06.1987
Ausbildung / Beruf / Position Versicherungskaufmann/Abteilungsleiter <input type="checkbox"/> relevanter Beruf im Bereich Finanzen (mind. 1 Jahr)	
sonstige Vermerke	

Der Kunde/Die Kundin wurde über den Prozess der Geeignetheitsprüfung im Rahmen der Anlageberatung informiert.

2. Kenntnisse / Erfahrungen - Welche Geschäfte wurden bisher getätigt?

Produktgruppe Wertpapiere*	Kenntnisse				Erfahrungen durchschnittliche Anzahl der Geschäfte p.a.	Zielmarkt- kategorie
	keine	neu vermittelt	< 5 Jahre	> 5 Jahre		
Geldmarkt und geldmarktnahe Anlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	3	1 <input type="checkbox"/>
Renten und Fonds auf Basis von Renten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	5	
Aktien und Fonds auf Basis von Aktien	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	10	
Immobilienfonds	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		2 <input type="checkbox"/>
Zertifikate auf Basis von Renten / Aktien (inkl. Indizes)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Total Return Fonds, Absolute Return Fonds	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Fonds / Zertifikate auf Basis von Rohstoffen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		3 <input type="checkbox"/>
Optionsscheine, Faktorzertifikate, Knock-Out Produkte	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Optionen, Futures, Finanztermingeschäfte	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
CFDs, CoCo-Bonds	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		4 <input type="checkbox"/>
Produktgruppe Zins- und Devisenderivate						
Geldmarktinstrumente (z.B. Geldmarkt OTC-Derivate)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	3	5 <input type="checkbox"/>
Deviseninstrumente (z.B. Devisentermingeschäfte, Devisenoptionengeschäfte)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Zinsinstrumente (z.B. Zinsfutures, Zinsswaps, Zinsoptionen)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Produktgruppe sonstige Anlagen*						
nicht wertpapierbezogene Anlageformen (z.B. Festgeld)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	5	
alternative investments (z.B. Private Equity, Hedgefonds, geschlossene Beteiligungen)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

Wie hoch war bei den Geschäften der durchschnittliche Gegenwert pro Transaktion?

bis 5 TEUR bis 15 TEUR bis 25 TEUR bis 50 TEUR über 50 TEUR

Wurden bzw. werden Wertpapiergeschäfte auf Kreditbasis getätigt?

ja nein

*interner Bearbeitungshinweis: Fakultative Angabe, sofern ausschließlich Geschäfte im Zins- und Währungsmanagement getätigt werden
PC 43054 Fassung 08.19 - EA 2060

Wurden bereits Erfahrungen mit Anlagen in Fremdwahrung gemacht?

ja nein

Welche Wertpapierdienstleistungen wurden in der Vergangenheit genutzt?

Anlageberatung beratungsfreies Geschaft reines Ausfuhrungsgeschaft Vermogensverwaltung keine

3. Risikoinformation durch die Bank - Nachfolgende Informationen wurden Ausgehandigt bzw. zur Verfugung gestellt.

Titel der Information	Ausgehandigt	zur Verfugung gestellt	Datum
Basisinformationen uber Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen*	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	05.10.2024
Basisinformationen uber Termingeschafte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Basisinformationen uber Finanzderivate	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Treffen die gemachten Angaben nicht mehr zu oder treten wesentliche anderungen ein, erfolgt eine Anpassung dieser Angaben, sobald das Kreditinstitut davon erfahrt.

25. Jan. 2025

Datum

Ludwig

Unterschrift des Beraters

Angaben nach Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) - Teil B**1. Personliche Angaben** - Vermogensinhaber

1. Name, Vorname	
Schulden, Georg	
Beschaftigungsverhaltis	
<input type="checkbox"/> selbststandig <input checked="" type="checkbox"/> unselbststandig <input type="checkbox"/> befristete Anstellung <input type="checkbox"/> ohne Beschaftigung	
Familienstand	
<input checked="" type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> eingetragene Lebenspartnerschaft <input type="checkbox"/> getrennt <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> verwitwet	
Anzahl unterhaltsberechtigter Kinder	
sonstige Vermerke	

2. Anlageziele**Welcher Anlagezweck wird mit der Vermogensanlage verfolgt?**

Spezifische Altersvorsorge Allgemeine Vermogensbildung/-optimierung
 uberproportionale Teilnahme an Kursveranderungen Sicherung von Zins- und / oder Wahrungsschwankungen (Hedging)

Wie lang ist der Planungshorizont fur die Geldanlage?

kurzfristig (weniger als 3 Jahre) mittelfristig (3 bis 5 Jahre) langfristig (mehr als 5 Jahre)

Werden Sie zu einem bestimmten Zeitpunkt Liquiditat aus Ihrem Vermogen benotigen (Vermogensabflusse)?

nein ja Betrag in EUR: _____ Zeitpunkt: _____

Welche Risikobereitschaft besteht zur Erreichung obiger Ziele?

- Risikoklasse 1:** Liquiditatsverwahrung auf Konten oder Festgeldern mit fast keinem Risiko.
- Risikoklasse 2:** Der gesicherte numerische Werterhalt des Gesamtportfolios steht im Vordergrund. Sie mochten daher moglichst keine Risiken aufgrund von Marktschwankungen (z. B. Kurs-, Zins- oder Wahrungsschwankungen) fur das Gesamtportfolio eingehen. Sie nehmen dafur geringe Renditeaussichten und sonstige Nachteile (z. B. einen inflationsbedingten Kaufkraftverlust) in Kauf.
- Risikoklasse 3:** Sie haben nur eine geringe Renditeerwartung. Der Werterhalt des Gesamtportfolios steht fur Sie im Vordergrund. Sie mochten daher nur geringe Risiken aufgrund von Marktschwankungen (z. B. Kurs-, Zins- oder Wahrungsschwankungen) und nur geringe Verlustrisiken fur das Gesamtportfolio eingehen.
- Risikoklasse 4:** Sie haben eine moderate Renditeerwartung. Neben Zinsertragen wird auch ein Ertrag aus Kurssteigerungen angestrebt. Dafur nehmen Sie moderate Risiken aufgrund von Marktschwankungen (z. B. Kurs-, Zins- oder Wahrungsschwankungen) und moderate Verlustrisiken fur das Gesamtportfolio in Kauf.
- Risikoklasse 5:** Sie haben eine hohere Renditeerwartung, die moglichst dauerhaft und deutlich uber dem Niveau weitestgehend risikofreier Kapitalanlagen liegt. Dafur nehmen Sie hohere Risiken aufgrund von Marktschwankungen (z. B. Kurs-, Zins- oder Wahrungsschwankungen) und hohere Verlustrisiken fur das Gesamtportfolio in Kauf.
- Risikoklasse 6:** Sie haben eine hohe Renditeerwartung. Es wird ein moglichst hoher Ertrag aus Kurssteigerungen angestrebt. Dafur nehmen Sie hohe Risiken aufgrund von Marktschwankungen (z. B. Kurs-, Zins- oder Wahrungsschwankungen) und hohe Verlustrisiken fur das Gesamtportfolio in Kauf.
- Risikoklasse 7:** Sie haben eine sehr hohe Renditeerwartung. Es wird ein moglichst sehr hoher Ertrag aus Kurssteigerungen angestrebt. Dafur nehmen Sie sehr hohe Risiken aufgrund von Marktschwankungen (z. B. Kurs-, Zins- oder Wahrungsschwankungen) und sehr hohe Verlustrisiken fur das Gesamtportfolio in Kauf.

Welche speziellen Anforderungen sollen bei der Anlage mit berucksichtigt werden?

keine Folgende: Anlagen sollen nach Moglichkeit nachhaltig sein.

3. Nachhaltigkeitspräferenzen

Haben Sie Nachhaltigkeitspräferenzen in Bezug auf Ihre Kapitalanlage?

- nein ja

Falls ja,

- a) Finanzinstrumente, die mit einem Mindestanteil der europäischen Taxonomie-Verordnung entsprechen, d.h. dem Regelwerk der Europäischen Union zur Definition ökologischer Investments.

Das sind u.a. Wirtschaftstätigkeiten, die einen **wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung** mindestens eines der Umweltziele nach dieser Verordnung **leisten** (z.B. Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme) und keine erhebliche Beeinträchtigung der anderen Umweltziele mit sich bringen. Diese Wirtschaftstätigkeiten werden in umfassenden delegierten Rechtsakten zur Taxonomie-Verordnung festgelegt und sind nicht abschließend definiert.

Gewünschter Mindestanteil:

- keiner (unter 5,0 %) niedrig (5,0 bis 24,9 %) mittel (25,0 bis 49,9 %) hoch (50,0 bis 100,0 %)

- b) Finanzinstrumente mit einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen im Sinne der europäischen Offenlegungsverordnung.

Das sind wirtschaftliche Tätigkeiten, die **zur Erreichung eines** unter Punkt a) genannten **Umweltziels beitragen**. Dies wird beispielsweise gemessen an Indikatoren für Ressourceneffizienz bei der Nutzung von (erneuerbarer) Energie, Rohstoffen, Wasser und Boden, für die Abfallerzeugung und Treibhausgasemissionen oder für die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Kreislaufwirtschaft.

Darüber hinaus zählen hierzu Investitionen in wirtschaftliche Tätigkeiten, die **zur Erreichung eines sozialen Ziels beitragen**. Hierunter fallen beispielsweise Investitionen, die zur Bekämpfung von Ungleichheiten beitragen oder den sozialen Zusammenhalt, die soziale Integration und die Arbeitsbeziehungen fördern oder eine Investition in Humankapital sowie zugunsten wirtschaftlich oder sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen.

Zudem darf die Investitionen keines der vorgenannten Ziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, müssen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, insbesondere in Bezug auf soliden Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Gewünschter Mindestanteil:

- keiner (unter 5,0 %) niedrig (5,0 bis 24,9 %) mittel (25,0 bis 49,9 %) hoch (50,0 bis 100,0 %)

- c) Finanzinstrumente, welche die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts = PAIs) berücksichtigen. Unter Nachhaltigkeitsfaktoren sind insbesondere Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung zu verstehen.

Welche Auswirkungen sollen berücksichtigt werden:

- keine

Umwelt

- Treibhausgasemission
 CO₂-Fußabdruck
 Treibhausgasemission Intensität der investierten Unternehmen
 Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
 Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung von nicht erneuerbarer Energie

- Intensität des Energieverbrauchs und der Erzeugung von nicht erneuerbarer Energie
 Aktivitäten, die sich negativ auf biodiversitätssensible Gebiete auswirken
 Wasserverschmutzung
 Anteil gefährlicher Abfälle

Soziales

- Verstoß gegen Grundsätze des UN Global Compact Principles und OECD Richtlinien für multinationale Unternehmen
 Fehlen von Verfahren und Mechanismen zur der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen

- Unbereinigtes geschlechterspezifisches Lohngefälle
 Geschlechtervielfalt in Aufsichtsgremien
 Engagement gegenüber kontroversen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)

Staaten und überstaatliche Organisationen

- Treibhausgasintensität

- Investitionsländer, in denen es zu sozialen Verstößen kommt

Immobilien

- Engagement in fossilen Brennstoffen durch Immobilienanlagen

- Engagement gegenüber energieineffizienten Immobilienanlagen

Sonstige

4. Angaben zu den Vermögens- und Einkommensverhältnissen

Angaben basieren auf

 Kundenangaben EDV-Daten der Bank

Vermögen	bis 50	bis 250	bis 500	bis 750	bis 1 Mio.	bis 2 Mio.	bis 3 Mio.	über 3	oder Wert in
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	EUR	EUR	EUR	Mio. EUR	TEUR
Bankguthaben, Wertpapiere	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Immobilien	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Sonstige Vermögenswerte	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Verbindlichkeiten									
Kredite	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Immobilienkredite	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Sonstige Verbindlichkeiten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Nettovermögen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Nettoverbindlichkeiten	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Einnahmen p.a.				bis 10	bis 25	bis 50	bis 100	über 100	oder Wert in
				TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Gehalt				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Renten / Pensionen				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Kapitaleinkünfte				<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Sonstige Einkünfte				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Ausgaben p.a.									
Lebenshaltungskosten				<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Miete (inkl. Nebenkosten)				<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Kredite				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Sonstige Ausgaben				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Überschuss p.a.				<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Unterdeckung p.a.				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Einschätzung zur finanziellen Verlusttragfähigkeit:

- Der Anleger kann keine bzw. nur geringe Verluste des eingesetzten Kapitals tragen.
 Der Anleger kann Verluste tragen (bis zum vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals).
 Der Anleger kann Verluste auch über das eingesetzte Kapital hinaus tragen.

4. Bemerkungen

Treffen die gemachten Angaben nicht mehr zu oder treten wesentliche Änderungen ein, erfolgt eine Anpassung dieser Angaben, sobald das Kreditinstitut davon erfährt.

25. Jan. 2025
Datum

Ludwig
Unterschrift des Beraters

11.3.4 Vorgaben der Europäischen Union zur Nachhaltigkeit von Anlageprodukten

11.3.4.1 Taxonomievorschriften

Die europäische Taxonomieverordnung legt ein System von Kriterien fest, um die Tätigkeit eines Unternehmens als ökologisch nachhaltig zu kennzeichnen und damit dem Anleger Hilfe bei der Auswahl von umweltbezogenen Investments zu vermitteln. Es wurden

sechs Umweltziele definiert, die ein Unternehmen verfolgen muss, um mit seiner Tätigkeit als nachhaltig zu gelten:

- Klimaschutz,
- Anpassung an den Klimawandel,
- nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen,
- Übergang zur Kreislaufwirtschaft,
- Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung,
- Schutz sowie Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Zur Erreichung dieser Ziele sind vom Unternehmen folgende Bedingungen zu erfüllen:

- es wird ein wesentlicher Beitrag zur Erreichung der Umweltziele geleistet,
- es kommt zu keinen wesentlichen Beeinträchtigungen der Umweltziele,
- es ist ein sozialer Mindestschutz einzuhalten,
- die technischen Bewertungskriterien, anhand derer bestimmt wird, ob ein wesentlicher Beitrag zur Zielerreichung gegeben ist, werden erfüllt.

11.3.4.2 Offenlegungsverordnung

Um das Ziel nachhaltiger Anlageformen zu etablieren, hat die EU mit der Offenlegungsverordnung (SFDR¹) einen Leitfaden geschaffen, damit Investoren bzw. Anleger zielgenauere Anlageentscheidungen treffen können. Sie soll Informationen ermöglichen, um nachhaltige Anlagemöglichkeiten zu gewährleisten.

Mit der Offenlegungsverordnung konkretisiert die Europäische Union ihre Taxonomie zu nachhaltigen Anlageprodukten, indem sie die Anbieter dieser Produkte verpflichtet, nachhaltigkeitsbezogene Informationen zu ihren Anlageprodukten zu veröffentlichen. Für Anleger soll erkennbar werden, inwieweit Finanzprodukte ökologische und soziale Aspekte berücksichtigen und inwieweit Nachhaltigkeitsrisiken und nachteilige Auswirkungen ihre Investition beeinträchtigen können.

Die Offenlegungsverordnung sieht verschiedene Produktkategorien vor:

Produktkategorien		
Artikel-6-Produkte „graue Produkte“	Artikel-8-Produkte „hellgrüne Produkte“	Artikel-9-Produkte „dunkelgrüne Produkte“
Legen offen, wie Nachhaltigkeitsrisiken in die Investitionsentscheidungen des Produktes einfließen und welche Auswirkungen auf die Rendite zu erwarten sind.	Erfüllen die Anforderung aus Artikel 6 und legen zusätzlich offen, wie ökologische und/oder soziale Merkmale (unter Voraussetzung einer guten Unternehmensführung) im Produkt berücksichtigt werden.	Erfüllen die Anforderungen aus Artikel 6 und legen zusätzlich offen, wie das angestrebte Ziel a) einer nachhaltigen Investition oder b) einer Reduzierung von CO ₂ -Emissionen gewährleistet wird.

Die Einstufung in eine Kategorie obliegt der jeweiligen Fondsgesellschaft oder dem Anbieter des Finanzprodukts. Die Klassifizierung eines Produkts ist im jeweiligen Verkaufsprospekt nachzulesen.

¹ SFDR → Sustainable Finance Disclosure Regulation

Nachhaltigkeitsrisiken	Wesentliche nachteilige Auswirkungen
Nachhaltigkeitsrisiken sind potenzielle negative Auswirkungen im Bereich Umwelt, Soziales und Governance, deren Eintreten einen erheblichen Einfluss auf den Wert einer Investition haben können, z.B. Klimaveränderungen, Risiken durch begrenzte Verfügbarkeit von natürlichen Ressourcen (Wasser, Energie, Rohstoffe), Korruption und Betrug, schlechtes Management im Unternehmen, fehlende Transparenz im Unternehmen.	Wesentliche nachteilige Auswirkungen beziehen sich auf negative Effekte, die Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren haben können, z.B. Investition in Projekte, die große Mengen an Wasser und Rohstoffen verbrauchen, können die Umwelt nachhaltig schädigen; Investition in Unternehmen, die schlechte Arbeitsbedingungen bieten oder Menschenrechte verletzen; Investition in Unternehmen, die hohe Treibhausgasemissionen verursachen.



LS 2

11.3.5 Vorgaben des Wertpapierhandelsgesetzes bei der Anlageberatung

Von besonderer Bedeutung für das Beratungs- und Dienstleistungsgeschäft im Wertpapierbereich ist das Wertpapierhandelsgesetz (WpHG). Es gilt für alle Wertpapierdienstleistungsunternehmen. Hierzu gehören Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute und nach § 53 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen tätige Unternehmen, die Wertpapierdienstleistungen allein oder zusammen mit Wertpapiernebenleistungen gewerbsmäßig oder in einem Umfang erbringen, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.

Mit diesem Gesetz soll die Abwicklung von Anlageberatungen verbessert und die Funktionsfähigkeit, Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Finanzmarktes gefördert werden. Zusätzlich soll die MiFID II-Richtlinie (Markets in Financial Instruments Directive II)¹ der EU-Kommission, die mit Beginn des Jahres 2018 in Kraft getreten ist, für mehr Transparenz auf den Finanzmärkten sorgen und so den Anlegerschutz weiter verbessern.

§ 1
WpHG

Anwendungsbereich. Das Wertpapierhandelsgesetz ist u. a. anzuwenden auf

- die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen,
- das marktmissbräuchliche Verhalten im börslichen und außerbörslichen Handel mit Finanzinstrumenten,
- die Vermarktung, den Vertrieb und den Verkauf von Finanzinstrumenten und strukturierten Einlagen,
- die Überwachung von Unternehmensabschlüssen und die Veröffentlichung von Finanzberichten von Unternehmen, die den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegen,
- die Veränderungen der Stimmrechtsanteile von Aktionären an börsennotierten Gesellschaften sowie
- die Zuständigkeiten und Befugnisse der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und die Ahndung von Verstößen.



¹ Europäische Finanzmarktrichtlinie.

11.3.5.1 Verhaltensregeln

Die in diesem Bereich tätigen Unternehmen sind bei ihren Geschäften zur Einhaltung bestimmter Verhaltensweisen, Organisationspflichten und Mitarbeiterregelungen verpflichtet.

Verhaltensregeln für Wertpapierdienstleistungsunternehmen
allgemeine Verhaltensregeln
<ul style="list-style-type: none"> ■ Verpflichtung, Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen mit der erforderlichen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit zu erbringen. ■ Bemühung, Interessenkonflikte zu vermeiden. Bei unvermeidbaren Konflikten Ausführung des Kundenauftrags unter gebotener Wahrung des Kundeninteresses. ■ Verpflichtung, den Kunden angemessene Informationen zur Verfügung zu stellen, damit diese in die Lage versetzt werden, die Art und Risiken der in Betracht kommenden Finanzinstrumente bzw. Wertpapierdienstleistungen zu verstehen, um auf dieser Basis eine fundierte Anlageentscheidung treffen zu können, ■ Verpflichtung, von den Kunden alle Informationen einzuholen über deren Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen, über ihre Anlageziele und ihre finanziellen Verhältnisse, ■ Verpflichtung, bei jeder Anlageberatung dem Kunden eine Erklärung über die Geeignetheit der Empfehlung (Geeignetheitserklärung) zur Verfügung zu stellen.
besondere Verhaltensregeln
<p>Verboten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Empfehlungen des Ankaufs oder Verkaufs von Finanzinstrumenten, <ul style="list-style-type: none"> – die nicht im Interesse des Kunden sind, – die bezwecken, für Eigengeschäfte den Preis in eine bestimmte Richtung zu lenken. ■ Abschluss von Eigengeschäften (aufgrund der Kenntnis des Kundenauftrags), die Nachteile für den Auftraggeber zur Folge haben können. <p>(Die Regeln gelten für die Geschäftsleitung, gesetzliche und vertragliche Vertreter und Angestellte eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens.)</p>

§§ 63, 64
WpHG

Verhinderung von Marktmissbrauch mit Insiderinformationen. Insiderinformationen sind konkrete Informationen über nicht öffentlich bekannte Umstände, die sich auf Emittenten von Wertpapieren, auf die Wertpapiere oder das Unternehmen selbst bzw. auf wichtige Veränderungen beziehen. Ihre Veröffentlichung kann den Börsen- oder Marktpreis erheblich beeinflussen. Hierzu gehören z.B. unerwartete Gewinnsteigerungen, Großaufträge, wichtige personelle Veränderungen in der Unternehmensleitung, bevorstehende Übernahmen, Gewinneinbrüche, Überschuldung u.Ä.

Kapitel 2:
Art. 7–16
MMVO/
MAR

Personen und Mitarbeiter von Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die Zugang zu solchen Informationen haben, werden als **Insider** bezeichnet. Ein funktionierendes Börsensystem setzt aber voraus, dass allen Marktteilnehmern der Zugang zu solchen Informationen zugänglich gemacht wird. Insider könnten ihr Wissen durch vorzeitige Verwendung für private Zwecke zum eigenen Vorteil nutzen oder an fremde unberechtigte Personen weitergeben. Um einen solchen Marktmissbrauch nach der Marktmissbrauchsverordnung (MMVO/MAR → Market Abuse Regulation) durch Insider zu verhindern, hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Vorgaben zum Insiderbegriff und zu Insiderlisten vorgegeben.

Anlagestrategieempfehlungen und Anlageempfehlungen. Bei Unternehmen, die Anlageempfehlungen und Anlagestrategieempfehlungen geben, muss sichergestellt werden, dass die Mitarbeiter, die Anlageempfehlungen vorschlagen oder andere Informationen weitergeben, dies in objektiver Form tun. Mögliche Interessenkonflikte müssen nach der Verordnung Nr. 596/2014 der Europäischen Union offen gelegt werden.

§ 85
WpHG

§ 83
WpHG

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten. Wertpapierdienstleistungsunternehmen sind verpflichtet, Beratungen, Aufträge und Anweisungen des Kunden sowie die Ausführung des Auftrags mit Namen des Mitarbeiters und der Uhrzeit der Erteilung des Auftrags aufzuzeichnen. Dies gilt sowohl für herkömmliche als auch für telefonische oder sonstige elektronische Kommunikationen. Über jede Anlageberatung bei Privatkunden ist nach Abschluss ein schriftliches Protokoll (Geeignetheitserklärung) anzufertigen, das dem Kunden unverzüglich zur Verfügung zu stellen ist. Die Aufzeichnungen und Unterlagen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

11.3.5.2 Organisatorische Pflichten (Compliance-Vorschriften)

§ 25 a
KWG
§ 80
WpHG

Zu den Pflichten von Wertpapierdienstleistungsunternehmen gehört die Vorhaltung einer Compliance-Funktion, die die im Unternehmen aufgestellten Grundsätze und eingerichteten Verfahren sowie die zur Behebung von Defiziten getroffenen Maßnahmen einschließlich der Prozessabläufe für die Abwicklung von Beschwerden überwacht. **Compliance** (Regeltreue) gilt als Begriff für die Einhaltung von Gesetzen, Richtlinien und Verhaltensregeln. Der Geschäftsbetrieb ist so zu organisieren, dass die Vorgaben des WpHG und der Aufsichtsbehörden gewährleistet sind. Das Bundesamt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat zur Konkretisierung „Mindestanforderungen an die Compliance-Funktion und die weiteren Verhaltens-, Organisations- und Transparenzpflichten [...] für Wertpapierdienstleistungsunternehmen“ (MaComp) erlassen.

Organisatorische Maßnahmen sind

- die Trennung (auch räumlicher Art) von Beratungs-, Handels-, Abwicklungs- und Kontrollabteilungen zur Verhinderung unerlaubter Informationsflüsse und zur Vermeidung von Interessenkonflikten, insbesondere hinsichtlich der Wahrung von Kundeninteressen.
- die Einrichtung einer speziellen Compliance-Funktion mit einem Compliance-Beauftragten als Kontrollinstanz,
- die Einrichtung eines Beschwerdemanagements,
- die Aufstellung von Leitsätzen für Mitarbeiter hinsichtlich ihrer eigenen Kontoführung und Vermögensanlagen und für Mitarbeitergeschäfte.

Mitarbeitergeschäfte sind Geschäfte bestimmter Mitarbeiter (sog. relevante Personen¹) von Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die sie außerhalb ihrer dienstlichen Aufgabenstellung für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter, insbesondere ihrer Ehegatten, ihrer Eltern oder ihrer voll- oder minderjährigen Kinder in Wertpapieren oder Derivaten tätigen. Handeln Dritte außerhalb einer Vermögensverwaltung für Rechnung oder im Interesse dieser Mitarbeiter, so handelt es sich hierbei ebenfalls um Mitarbeitergeschäfte.

Diese Mitarbeiter sind zur Offenlegung aller ihrer privaten Wertpapiergeschäfte verpflichtet. In zahlreichen Fällen müssen sie sich zudem vor Ordererteilung vom Compliance-Beauftragten eine Genehmigung einholen. Ohne eine solche Genehmigung ist der Abschluss von Geschäften in Finanzinstrumenten privat nicht erlaubt. Der Kauf von eigenen Aktien der Bank durch Führungskräfte wird auf der Homepage veröffentlicht und an die BaFin gemeldet.

Wertpapierdienstleistungsunternehmen haben angemessene Mittel und Verfahren einzusetzen, die geeignet sind, unzulässige Mitarbeitergeschäfte zu verhindern. Die Unternehmen haben hierfür festzulegen, welche Mitarbeiter Tätigkeiten ausüben dürfen, die Anlass zu einem Interessenkonflikt geben könnten oder welche Mitarbeiter aufgrund

1 Für die Eigenschaft als relevante Person ist es notwendig, dass diese Person an den von der Wertpapierfirma erbrachten Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten beteiligt ist.

ihrer Tätigkeit Zugang zu Insiderinformationen oder anderen vertraulichen Informationen haben sollen. Der Compliance-Beauftragte im Unternehmen ist mit der Festlegung und regelmäßigen Überprüfung der entsprechenden Mitarbeiter betraut. Es ist sicherzustellen, dass er regelmäßig über das Vorliegen von Interessenkonflikten informiert wird und dass er den Zugang und die Verwendung von Insider- und anderen wichtigen vertraulichen Informationen nachvollziehen kann.

11.3.5.3 Kundenkategorien/Geschäftsarten nach dem Wertpapierhandelsgesetz

Für Wertpapierdienstleistungsunternehmen besteht die Verpflichtung, ihre Kunden – aufgrund unterschiedlicher Kenntnisse, Anlageziele und finanzieller Verhältnisse – in bestimmte Kundenkategorien einzuteilen. Daraus ergibt sich ein unterschiedlicher Grad an Schutzbedürftigkeit. Das Gesetz unterscheidet folgende Gruppen:

- Privatkunde – hohes Schutzbedürfnis,
- Professioneller Kunde (z. B. Vermögensverwalter, Börsenmakler) – geringes Schutzbedürfnis,
- Geeignete Gegenpartei (z. B. Versicherungen, Pensionskassen) – kein Schutzbedürfnis.

§ 67
WpHG

Ein Wechsel der Kundenzuordnung von einer in die andere Kategorie ist erlaubt. In der Bankpraxis werden fast alle Kunden der Kategorie „Privatkunden“ zugeordnet.

Entsprechend dem Schutzniveau ergeben sich unterschiedliche Beratungsnotwendigkeiten und Verhaltenspflichten für folgende Geschäfte:

- Geschäfte mit Anlageberatung
- Beratungsfreie Geschäfte
- Reine Ausführungsgeschäfte

Geschäfte mit Anlageberatung. Die Anlageberatung zeichnet sich dadurch aus, dass das Wertpapierdienstleistungsunternehmen gegenüber einem Kunden eine persönliche Empfehlung für ein bestimmtes Geschäft mit Finanzinstrumenten abgibt. Die Empfehlung muss den Anlagezielen des Kunden entsprechen, und das empfohlene Geschäft muss so beschaffen sein, dass der Kunde etwaige Risiken finanziell tragen kann (sogenannte Geeignetheitsprüfung). Für die Geeignetheitsprüfung ist zunächst erforderlich, dass das Wertpapierdienstleistungsunternehmen Angaben über den Kunden einholt, die sich auf seine Kenntnisse und Erfahrungen, seine Anlageziele und die finanziellen Verhältnisse beziehen (vgl. Kapitel 11.3.3.2).

Beratungsfreies Geschäft. Beim beratungsfreien Geschäft geht der Anlageentscheidung des Kunden keinerlei Beratung und Empfehlung der Bank voraus. Der Berater muss lediglich prüfen, ob das vom Kunden ausgewählte Finanzinstrument für ihn angemessen ist (Angemessenheitsprüfung). Die Angemessenheit beurteilt sich danach, ob der Kunde über die erforderlichen Erfahrungen und Kenntnisse verfügt, um die Anlagerisiken beurteilen zu können. Fehlt es an der Angemessenheit, ist dem Kunden ein Warnhinweis zu geben. Hält der Kunde die Anlageentscheidung trotzdem aufrecht, kann der Auftrag ausgeführt werden.

In der Praxis wird die Geeignetheit und die Angemessenheit automatisch geprüft, indem bei Eingabe einer Kundenorder die mit dem geordneten Finanzinstrument verbundene Risikoklasse mit der Risikoklasse (vgl. WpHG-Bogen, Kapitel 11.3.3.2) abgeglichen wird, für die der Kunde freigeschaltet ist.

Reines Ausführungsgeschäft (Execution-Only-Aufträge). Das reine Ausführungsgeschäft ist nur auf Initiative des Kunden möglich und ist auf Finanzinstrumente wie Aktien, Schuldverschreibungen und Investmentanteile (nicht komplexe Finanzinstrumente) beschränkt. Es wird lediglich zur Ausführung angenommen und beinhaltet keine Geeignetheits- und Angemessenheitsprüfung.

Verhaltenspflichten	
Geschäfte mit Anlageberatung	Geeignetheitsprüfung: Berater muss prüfen, ob die empfohlene Anlage den Anlagezielen des Kunden entspricht und vom Risikogehalt her für den Kunden tragbar ist.
beratungsfreies Geschäft	Angemessenheitsprüfung: Berater muss prüfen, ob der Kunde aufgrund seiner Kenntnisse und Erfahrungen die Risiken der vorgesehenen Anlage verstehen kann.
reines Ausführungsgeschäft	Kreditinstitut muss lediglich Hinweis darauf geben, dass keine Angemessenheitsprüfung erfolgt und dass der Auftrag lediglich zur Ausführung angenommen wird.

11.3.5.4 Allgemeine Kundeninformationspflichten

Die Anforderungen an die Information des Kunden bestimmen sich nach dessen Einstufung im Hinblick auf seine Schutzbedürftigkeit gemäß den drei Kategorien des WpHG. Die Informationen, die dem Kunden rechtzeitig vor Erbringung der betreffenden Dienstleistung zu erteilen sind, umfassen

- § 63 Abs. 7 WpHG
 - Informationen über das Institut und die angebotenen Dienstleistungen,
 - Informationen über die Finanzinstrumente und die vorgeschlagenen Anlagestrategien nebst damit verbundener Risiken,
 - Informationen über die infrage kommenden Ausführungsplätze,
 - Informationen über die mit dem Geschäft verbundenen Kosten und Nebenkosten,
- § 63 Abs. 2 WpHG
 - Informationen über mögliche Interessenkonflikte, die zwischen dem Institut und dem Kunden bestehen,
- § 70 WpHG
 - Informationen über Zuwendungen.

Informationen über den Wertpapierdienstleister sind nur für Privatkunden vorgeschrieben. Die Informationen sind auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung zu stellen, wobei eine andere Bereitstellung in Papierform nur bei Angemessenheit und auf ausdrücklichen Kundenwunsch erfolgen kann. Hat der Kunde eine Mail-Adresse angegeben, wird die elektronische Bereitstellung akzeptiert.

Informationen über die angebotenen Produkte und Anlagestrategien können auch in standardisierter Form erteilt werden, wobei Art, Wirkungsweise und Risiko der Produkte (z. B. Hebelwirkung, Volatilität, Marginverpflichtungen usw.) ausreichend detailliert und in verständlicher Form zu beschreiben sind. Neben den „Basisinformationen über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen“ kommen als Informationsmedium auch Produktinformationsblätter und Broschüren in Betracht.

Die Grundsätze für die Auftragsausführung legen für jede Wertpapiergruppe die Ausführungsplätze fest, an denen die Kundenaufträge ausgeführt werden können.

Über die Kosten und Nebenkosten der Dienstleistung informiert das Preisverzeichnis für Wertpapierdienstleistungen.

Das Kreditinstitut muss dem Anleger rechtzeitig vor Abschluss eines Geschäfts auf mögliche Interessenkonflikte zwischen dem Institut und dem Kunden sowie über Maßnahmen zur Vermeidung dieser Konflikte hinweisen.

Im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen darf das Kreditinstitut keine Zuwendungen von Dritten annehmen oder an Dritte gewähren, die nicht Kunden dieser Dienstleistung sind. Das Verbot gilt nicht, wenn

- die Zuwendung darauf angelegt ist, die Qualität der für den Kunden erbrachten Dienstleistung zu verbessern,
- der ordnungsgemäßen Erbringung der Dienstleistung im bestmöglichen Interesse des Kunden nichts entgegensteht,
- Existenz, Art und Umfang der Zuwendung dem Anleger vor Erbringung der Wertpapierdienstleistung offen gelegt werden.

Um die Qualität der Anlageberatung zu erhöhen, müssen Kreditinstitute dem Kunden rechtzeitig vor Abschluss eines Geschäfts ein **Basisinformationsblatt (BiB)/Produktinformationsblatt (PiB)**¹ über jedes Finanzprodukt zur Verfügung stellen, auf das sich eine Kaufempfehlung bezieht. Es ist einheitlich aufgebaut und erklärt dem Kunden in komprimierter, leicht verständlicher und standardisierter Form die wesentlichen Eigenschaften des Produkts auch im Hinblick auf seine Nachhaltigkeit. In der Kategorie Produktbeschreibung wird besonders auf die Markterwartung bei Emission, die Funktionsweise des Produkts, das Auszahlungsprofil sowie marktpreisbestimmende Faktoren eingegangen. Zudem werden Szenarien für Marktverläufe beispielhaft erläutert, und es wird auf die wesentlichen Risiken hingewiesen. Anders als in einem Flyer werden keine werblichen Formulierungen verwendet. Dem Kunden sind außerdem die Grundsätze zur Auftragsausführung (sog. Best-Execution-Policy) zu übermitteln. Außerdem muss er über den zu entrichtenden Gesamtpreis für das Produkt, zusätzlich anfallende Kosten und Steuern sowie Zahlungsbestimmungen unterrichtet werden.

PRIIPs-VO

11.3.5.5 Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten

Veröffentlichung und Mitteilung von Insiderinformationen (Ad-hoc-Publizität)	Ein Inlandsemittent muss Insiderinformationen, die ihn unmittelbar betreffen, unverzüglich veröffentlichen. Er hat sie außerdem unverzüglich dem Unternehmensregister zur Speicherung zu übermitteln. Die Informationen sind vor der Veröffentlichung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und den Geschäftsführungen der Börsen mitzuteilen. Die Mitteilungen erfolgen i. d. R. über elektronische Informationsverarbeitungssysteme.	§ 26 WpHG Art. 17 MMVO/ MAR
Meldesystem und Marktüberwachung	Der Aufdeckung von Verstößen gegen das Insiderhandelsverbot/Ad-hoc-Publizitätspflicht dient die Meldepflicht für alle Transaktionen von Wertpapieren und Derivaten an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Alle Geschäfte in Finanzinstrumenten, die zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen oder in den regulierten Markt oder den Freiverkehr einer inländischen Börse einbezogen sind, sind spätestens an dem auf den Tag des Geschäftsabschlusses folgenden Werktag, der kein Samstag ist, zu melden. Die Meldung hat auf Datenträger oder im Wege der elektronischen Datenfernübertragung zu erfolgen. Das Rechenzentrum der Bundesanstalt wertet die Daten systematisch aus.	§ 22 WpHG Art. 26 MiFIR

¹ Das Basisinformationsblatt (BiB) gilt für alle strukturierten Finanzprodukte. Das bislang angewandte Produktinformationsblatt (PiB) gilt weiterhin für einfache Anlageprodukte (Aktien, unkomplizierte Anleihen).

§ 33
WpHG**Veränderung des Stimmrechtsanteils bei börsennotierten Gesellschaften**

Mitteilungs- und veröffentlichungspflichtig ist die Veränderung des Stimmrechtsanteils bei börsennotierten Gesellschaften. Derjenige, der 3%/5%/10%/15%/20%/25%/30%/50% oder 75% der Stimmrechte an einem Emittenten, für den die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat ist, erreicht, überschreitet oder unterschreitet, muss dies der Gesellschaft und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unverzüglich mitteilen, spätestens innerhalb von 4 Handelstagen.

§ 43
WpHG

Außerdem muss derjenige, der die Schwelle von 10 Prozent der Stimmrechte aus Aktien oder eine höhere Schwelle erreicht oder überschreitet, dem Emittenten die mit dem Erwerb der Stimmrechte verfolgten Ziele und die Herkunft der für den Erwerb verwendeten Mittel innerhalb von 20 Handelstagen mitteilen. Eine Änderung der Ziele ist ebenfalls innerhalb von 20 Handelstagen mitzuteilen.

11.3.6 Dokumentation und Haftung

§ 64
Abs. 4
WpHG

Kreditinstitute sind verpflichtet, die Eignung eines einem Privatkunden empfohlenen Finanzprodukts festzustellen. Diese Pflicht wird mit der **Geeignetheitserklärung**¹ erfüllt.

Die Geeignetheitserklärung enthält

§ 18
FinVermV

- Einzelheiten zur Durchführung des Gesprächs (Teilnehmer, evtl. Bevollmächtigte, Name des Beraters, Datum, Uhrzeit),
- grundsätzliche Daten aus dem Wertpapierhandelsbogen (z. B. Risikoneigung),
- Beschreibung des empfohlenen Produkts (Vor- und Nachteile, mögliche Interessenkonflikte im Hinblick auf Eigeninteressen der Bank),
- Begründung der Eignung des Produkts bezogen auf Kenntnisse, Präferenzen, Anlageziele, Risikotoleranz (Fähigkeit, Verluste tragen zu können) und sonstige Kundenmerkmale.

Dem Kunden soll nach einer Beratung bescheinigt werden, dass der Anlageberater im besten Interesse des Kunden die aktuellen Vorstellungen, Wünsche und Ziele richtig erfasst und eingeschätzt hat und dass das empfohlene Finanzinstrument für ihn geeignet ist (Geeignetheitserklärung).

Die Geeignetheitserklärung ist dem Kunden auf einem dauerhaften Datenträger vor Vertragsabschluss auszuhändigen. Ein auf die Anlageberatung beruhender Vertragsabschluss darf erst erfolgen, nachdem die Geeignetheitserklärung dem Kunden zur Verfügung gestellt wurde, damit dieser sie zur Kenntnis nehmen kann. Durch die Geeignetheitserklärung lässt sich auch im Nachhinein noch feststellen, ob die Anlageempfehlung der Bank bzw. des Beraters den Anlagezielen des Kunden entsprochen hat.

Ausgenommen von der Dokumentationspflicht sind Beratungen für Produkte, die nicht unter das Wertpapierhandelsgesetz fallen. Hierzu gehören Tages- und Festgeldanlagen.

Telefonische Beratung. Bei einer telefonischen Beratung oder bei der Nutzung sonstiger Fernkommunikationsmittel erhält der Kunde die notwendige Geeignetheitserklärung unmittelbar nach Vertragsabschluss, spätestens nach fünf Werktagen zur Verfügung gestellt. Gespräche sind aufzuzeichnen, in einem Protokoll zu dokumentieren und für mindestens 5 Jahre zu archivieren. Möchte der Kunde direkt im Zusammenhang mit der Beratung auch Wertpapiere kaufen, räumt die Bank ihm ein Rücktrittsrecht ein für den Fall,

¹ Eine Geeignetheitserklärung befindet sich in LS 6, Situation 1 des Arbeitsbuches.

dass die anschließend versandte Geeignetheitserklärung unrichtig, unvollständig oder fehlerhaft ist.

Anleger haben bei einer fehlerhaften Beratung Anspruch auf Schadensersatz. Dies ist regelmäßig dann der Fall,

- wenn die empfohlene Anlage nicht mit dem Risikoprofil, der finanziellen Situation und dem Kenntnisstand des Anlegers vereinbar ist (z.B. fehlerhafte Erläuterung der Funktionsweise von Zertifikaten),
- wenn in Prospekten falsche Angaben gemacht wurden (z.B. Verharmlosung von Verlustrisiken, falsche Renditeberechnungen).

Ansprüche wegen Falschberatung verjähren in drei Jahren (regelmäßige Verjährung), nachdem der Anleger Kenntnis vom Schaden erlangt hat. Die Frist beginnt mit Ende des Jahres, in dem er vom Schaden Kenntnis genommen hat. §§ 195, 199 BGB

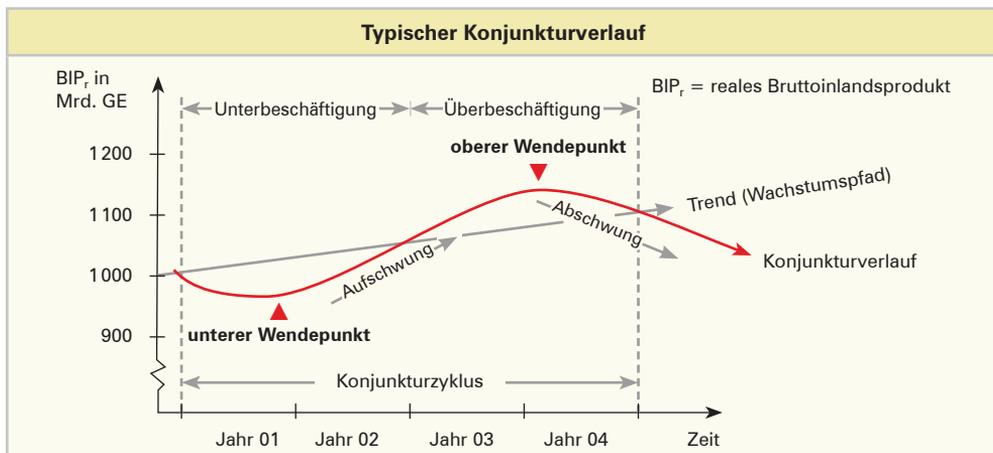
Unabhängig davon verjähren Ansprüche jedoch zehn Jahre nach ihrer Entstehung.

11.3.7 Risiken bei der Geldanlage in Wertpapieren

Im Beratungsgespräch muss der Kunde sowohl über die Risiken der Anlage in Wertpapieren im Allgemeinen als auch über die speziellen Risiken der einzelnen Wertpapier- und Anlagearten unterrichtet werden.

11.3.7.1 Grundrisiken

Konjunkturrisiko. Die Konjunktur (das Auf und Ab der wirtschaftlichen Entwicklung) wirkt auf die Kursentwicklung der Wertpapiere ein. Die Kurse entwickeln sich (mit zeitlichem Vorlauf) entsprechend dem Konjunkturzyklus. Bei einer Anlageentscheidung muss das berücksichtigt werden. Anlageformen, die in bestimmten Konjunkturphasen empfehlenswert sind und Gewinne erwarten lassen, sind in einer anderen Phase weniger geeignet und bringen möglicherweise Verlust ein. Auch der Kauf oder Verkauf zum falschen Zeitpunkt birgt ein Verlustrisiko. Die Wertpapierkurse reagieren ebenso auf Maßnahmen der staatlichen Konjunktur- und Finanzpolitik, die die Konjunktur beeinflussen oder beeinflussen sollen.



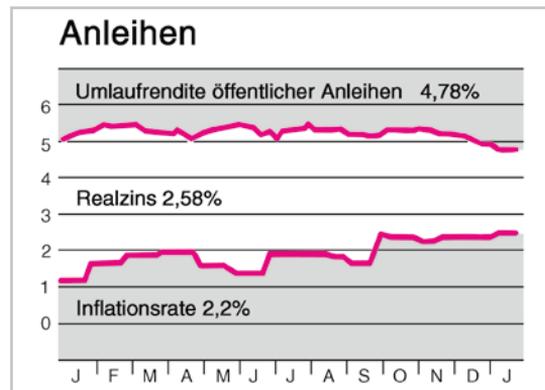
Besonders zu beachten sind die Gesamtmarktentwicklung bei Aktien und die Entwicklung der Zinsen während eines Konjunkturzyklus. Diese verlaufen regelmäßig wie nachstehend dargestellt.

Konjunkturphase	Unterer Wendepunkt	Aufschwung	Boom (Hochkonjunktur)	Oberer Wendepunkt (Konjunkturgipfel)	Ab-schwung
Entwicklung der Zinsen	niedrig	noch niedrig	steigend	hoch	langsam sinkend
Entwicklung der Aktienkurse	hoch	hoch	sinkend	niedrig	langsam steigend

Zu beachten ist insbesondere beim Aktienmarkt, dass dieser regelmäßig einen Vorlauf von ca. sechs Monaten vor einer tatsächlichen Änderung der Konjunktorentwicklung aufweist. Der Anleger sollte daher die Frühindikatoren der Konjunktorentwicklung, z. B. Auftragslage der Unternehmen, Ergebnisse von Unternehmerbefragungen oder Lagerbestandsveränderungen, besonders beobachten.

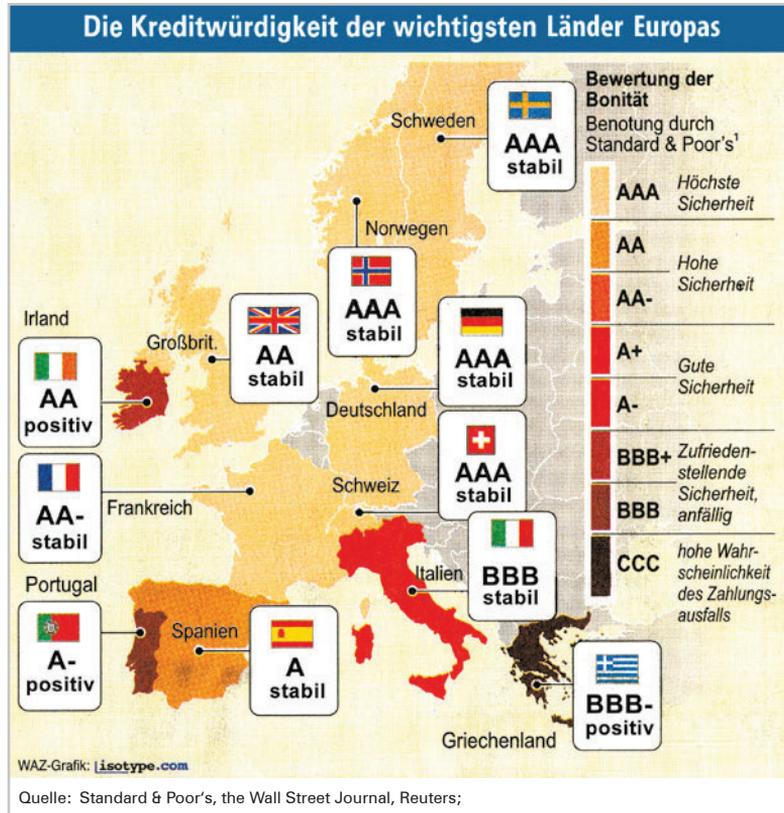
Inflationsrisiko. Das Risiko beinhaltet die Gefahr, wegen Geldentwertung Substanz- oder Ertragseinbußen hinnehmen zu müssen. Die Realverzinsung ist hierfür ein wichtiger Indikator.

Realverzinsung
festverzinsliche Wertpapiere
$\begin{array}{l} \text{Rendite} \\ - \text{Inflationsrate} \\ = \text{Realverzinsung} \end{array}$
Aktien
$\begin{array}{l} \text{Realisierter Ertrag} \\ \text{(Dividendeneinnahmen,} \\ \text{Kursgewinn/Kursverlust)} \\ - \text{Inflationsrate} \\ = \text{Realverzinsung} \end{array}$



Länderrisiko/Transferrisiko besteht darin, dass ein ausländischer Schuldner, obwohl zahlungsfähig und -willig, seinen Tilgungs- und Zinsverpflichtungen nicht nachkommen kann, weil Transferbeschränkungen bestehen. Die Gefahren politischer und wirtschaftlicher Instabilität rechnen ebenfalls zum Länderrisiko.

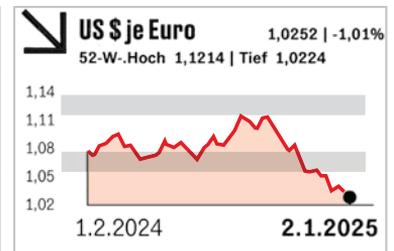
Länderratings können als Beratungshilfe dienen. Sie stufen die Länder nach ihrer Bonität ein.



Quelle: In Anlehnung an: Westdeutsche Allgemeine Zeitung, Stand Januar 2025

Währungsrisiko: Anleger sind einem Währungsrisiko ausgesetzt, wenn sie auf eine fremde Währung lautende Wertpapiere halten. Durch eine Aufwertung des Euro (Abwertung der Auslandswährung) verlieren die in Euro bewerteten ausländischen Vermögenspositionen an Wert. Zum Kursrisiko ausländischer Wertpapiere kommt somit das Währungsrisiko hinzu.

Anlage von EUR in 10000,00 USD
1,0734 USD – 1 EUR 10000,0000 USD – x EUR Anlage: 9316,19 EUR
Anstieg des EUR-Kurses (= Aufwertung des EUR/ Abwertung des USD)
1,1755 USD – 1 EUR 10000,0000 USD – x EUR Rückzahlung: 8507,02 EUR



Quelle: Handelsblatt vom 3./4./5. Januar 2025

Liquiditätsrisiko. Das Risiko beinhaltet die Gefahr, dass eine Wertpapieranlage bei Geldbedarf nicht jederzeit verkauft und in liquide Mittel umgewandelt werden kann. Mögliche Ursachen für die Illiquidität einer Anlage sind: enge und illiquide Märkte (z. B. Verzögerung der Auftragsausführung bei Verkauf, wenn zu wenige bzw. keine passenden Gegenaufträge am Markt vorliegen), Ausgestaltung des Papiers (z. B. zeitaufwendige Umschreibung bei Namenspapieren) und Marktusancen (z. B. längere Erfüllungsfristen im Ausland).

1 Vgl. auch die Ratingskala im Kapitel 11.4.5.